

Finanzsatzung

**des Stadtkirchenverbandes Hannover ab 01.01.2023
Beschluss des Stadtkirchentages vom 07.12.2022**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, in den Kirchengemeinden in Hannover, Garbsen und Seelze und im Stadtkirchenverband konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Stadtkirchenverband Hannover einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und / oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen und ggfs. von Projektmitteln in Form von Sonderzuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Stadtkirchenverband und Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Einrichtungen sind gehalten, selbstständig und eigenverantwortlich ihren verfassungsmäßigen Auftrag und ihre Aufgaben zu erfüllen sowie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze einer nachhaltigen, wirtschaftlichen, sparsamen und transparenten Verwaltung kirchlichen Vermögens einzuhalten.

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Stadtkirchenverband Hannover

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen – ohne Entnahmen aus Rücklagen und ohne Aufnahme von Krediten – ausgeglichen sein. Für den Planungszeitraum 2023-2028 sind jedoch ausnahmsweise Rücklagenentnahmen bis zu einem in der Finanzplanung zu beschließenden Höchstbetrag für die Umsetzung der Finanzplanung möglich.

Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorgaben zu verwenden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

- (2) a) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Stadtkirchenverbandes - insbesondere Erträge aus Zinsen der Pflichtrücklagen des Stadtkirchenverbandes, Anrechnungsbeträge und Erträge der Dotation Pfarre - sowie Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 2). Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Erträge aus dem Allgemeinen Schlüssel der Gesamtuweisung zum Ausgleich möglicher Ertragsrückgänge um 2 % je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Stadtkirchenverbandes vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträgen dotiert sind.

- b) Im Stadtkirchenverband gibt es die Planungsbereiche „Kirchengemeinden“ und „Verband“.

Zum Planungsbereich „Kirchengemeinden“ gehören:

- I) die Kirchengemeinden inkl. der in Kirchengemeinden tätigen verbandlichen Diakoninnen und Diakone,
- II) das Kirchenbuchamt,
- III) die Brennpunktstellen.

Zum Planungsbereich „Verband“ gehören:

- I) die Leitung des Stadtkirchenverbandes mit drei Amtsbereichssuperintendenturen und einer Stadtsuperintendentur,
- II) die Stadtkirchenkanzlei,
- III) der Fachbereich Diakonie, Pflege und Seelsorge,
- IV) der Fachbereich Jugendarbeit und
- V) die weiteren zentralen Aufgaben.

Im Fall der Übernahme einer Trägerschaft für Kindertagesstätten durch den Stadtkirchenverband werden diese dem Planungsbereich „Verband“ zugeordnet.

- c) Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden planerisch wie folgt aufgeteilt:

68 % der Mittel werden dem Planungsbereich Kirchengemeinden und

32 % der Mittel dem Planungsbereich Verband zugeordnet (siehe hierzu auch Abs. 3).

- d) Mittel der Landeskirche, die zum Ausgleich der Tarifsteigerungen oder anderen Personalkostensteigerungen (z. B. Änderung des Tarifrechts durch Einführung einer Entgeltordnung, Steigerung der Versorgungsbeträge) dem Stadtkirchenverband zur Verfügung gestellt werden, werden an die Anstellungsträger zur entsprechenden Erhöhung des Budgets weitergegeben.

- e) Im Gesamtplanungsvolumen „Kirchengemeinden“ stehen Mittel zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der Finanz- und Stellenplanung des Planungsbereiches zur Verfügung.

- (3) Für die Finanzierung der Kindertagesstätten ist auf Grundlage der mit den Kommunen geschlossenen Verträge und der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtuweisung anerkannten Gruppenpauschalen eine gesonderte Finanzplanung erstellt und mit der allgemeinen Finanzplanung zusammengeführt (siehe Anlage 3). Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich aus den Gruppenpauschalen der Landeskirche und den Zuschüssen der Kommunen.
- (4) Für die Kinderspielkreise und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet.
- (5) Der Stadtkirchentag überprüft die Finanzsatzung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2
Erträge im Stadtkirchenverband Hannover

Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden

§ 2 Erträge der Dotation Pfarre

- (1) Aus den Erträgen der Dotation Pfarre dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen sowie die bei der Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder der Vertretung einer Pastorin / eines Pastors entstehenden Aufwendungen (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtkirchenvorstand auf Antrag, ob Aufwendungen aus dem Stellenvermögen zu decken sind.
- (2) Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
- a) die Verwaltungskostenumlage der Stadtkirchenkanzlei;
 - b) Aufwendungen der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grund besonderer Regelungen erhoben werden;
 - c) Aufwendungen für Depots;
 - d) Aufwendungen für Vermessungen sowie Aufwendungen für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
 - e) Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Aufwendungen für Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie für Waldbrandversicherungen;
 - f) Aufwendungen zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 - g) Aufwendungen für Deich- und Siellasten, für Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie für Schöpfwerke und ähnliches;
 - h) Aufwendungen für Wege, Straßen und Brücken sowie für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzerzwang auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes), Beiträge und Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
 - i) Aufwendungen für Werbung bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
 - j) Aufwendungen für Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 - k) Aufwendungen für Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 - l) Aufwendungen für Vakanz und Vertretung, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
 - m) sonstige Aufwendungen, die auf Antrag vom Stadtkirchenvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden.

Liegt eine Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde ohne den Aufwandsabzug an den Stadtkirchenverband abzuführen und die Aufwendungen sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben d), h) und j), deren Aufwendungen den Betrag von 4.000,00 EUR im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Aufwendungen für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstabe h) sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

- (3) Zu nicht abzugsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere die Aufwendungen für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastorennen / der Pastoren (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung haben.
- (4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten, bei Verlängerung von Erbbaurechten um mindestens 30 Jahre und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren sind mit Wirkung vom 01.01.2020 die Erbbauzinsen oder Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zuzuführen, sondern verbleiben bei dem Rechtsträger zur Erfüllung örtlicher Aufgaben.

§ 3 Anrechnung von Einnahmen und Erträgen der Kirchengemeinden

- (1) Auf die Grundzuweisung des Stadtkirchenverbandes werden eigene Erträge zur Stärkung der allgemeinen Finanzplanung wie folgt angerechnet:
 - a) Von den **jährlichen Erträgen** aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche / Küsterei werden 90 % an den Haushalt des Stadtkirchenverbandes abgeführt.
 - b) Von den **jährlichen Erträgen** aus den Verkaufserlösen der Dotation Kirche / Küsterei werden von dem Jahresaufkommen 75 % an den Haushalt des Stadtkirchenverbandes abgeführt.
 - c) Von den jährlichen Zinserträgen folgender Rücklagen der Kirchengemeinden und des Stadtkirchenverbandes werden 20 % für diakonische Zwecke im Stadtkirchenverband abgeführt:
 - I) Allgemeine Ausgleichsrücklagen
 - II) Rücklagen allgemeiner Haushalt
 - III) Rücklagen aus freien Mieten

Der nach Anrechnung verbleibende Zinsertrag muss mindestens über dem Ertrag des Zinssatzes liegen, den die öffentlichen Banken / Sparkassen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren. Ggf. ist der Anrechnungsbetrag dann entsprechend zu verkürzen. Die Anrechnung ist nicht abhängig von der Anlage im Kapitalfonds des Stadtkirchenverbandes.
- (2) Abzugsfähige Aufwendungen für das Grundvermögen der Dotation Kirche / Küsterei, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 1.000,00 EUR in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Stadtkirchenvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes nicht vor, kann der Stadtkirchenvorstand verlangen, dass die Kirchengemeinde die Abführung ohne den Aufwandsabzug an den Stadtkirchenverband vornimmt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert.
- (3) Der Stadtkirchenvorstand kann bestimmen, dass bei der Abführung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben
 - a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) Zinsenerträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.
- (4) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge einen Betrag, der 500,00 EUR nicht übersteigt, wird auf eine Abführung verzichtet.

§ 4 Rücklagen- und Darlehensfonds (Kapitalfonds)

- (1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Stadtkirchenverband gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds (Kapitalfonds). Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.
- (2) Die Vorgaben der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (Rücklagen- und Darlehensverordnung – RDFVO) vom 22. November 2019 sind zu beachten. Die RDFVO ist als Anlage 7 beigefügt.

Abschnitt 2: Erträge des Stadtkirchenverbandes

§ 5 Finanzierung der Stadtkirchenkanzlei

- (1) Der Stadtkirchenverband Hannover sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Stadtkirchenverband für die Finanzierung der Aufwendungen für Personal-, Bau- und Sachaufwendungen der Stadtkirchenkanzlei.
- (2) Die Aufwendungen, insbesondere für drittfinanzierte Bereiche und Auftragsangelegenheiten sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenverbandes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus den Zuweisungsmitteln des Stadtkirchenverbandes zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
 - a) Verwaltung von Kindertagesstätten, Kinderspielkreisen und Krabbelgruppen (5,4 %)
 - b) Verwaltung diakonischer Einrichtungen (4 %)
 - c) Verwaltung von Friedhöfen (6 %)
 - d) Erhebung von Kirchgeld, Kirchenbeitrag und freiwillige Gemeindespende (4 %)
 - e) Vermietungen (6 %) und bei "abgegebenen Wohnungsverwaltungen an Dritte" (1,2 %)
 - f) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft (6 %)
 - g) Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen (4 %)
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Aufwendungen für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse / Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Aufwendungen für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
 - a) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,

- b) Erträge aus Kapitalanlagen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- c) außerordentliche Erträge,
- d) Erträge aus Beihilfen, Zuschüssen und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- e) Erträge aus Überschüssen der Vorjahre.

Berücksichtigt werden dagegen jedoch die kirchlichen Zuweisungen zur Mitfinanzierung des Haushalts, wie z. B. die Gruppenpauschalen für die Kindertagesstätten oder die Zuschussbedarfe der übergemeindlich-funktionalen Dienste.

- (7) Der Stadtkirchenvorstand wird ermächtigt, für investive Maßnahmen, für Grundstücksverkäufe bzw. für Leistungen der Stadtkirchenkanzlei, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören, Einzelabsprachen zu treffen.
- (8) Der Stadtkirchenvorstand kann hierzu unter Mitwirkung des Finanzausschusses des Stadtkirchentages Durchführungsbestimmungen beschließen.

§ 6 Finanzierung der Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die Aufwendungen der Mitarbeitervertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Stadtkirchenverbandes werden im Haushalt des Stadtkirchenverbandes geführt.
- (2) Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird eine Umlage im Verhältnis der im jeweiligen Bereich beschäftigten Mitarbeitenden (Kopfzahl zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres) zur Gesamtmitarbeiterzahl erhoben. Zu den Aufwendungen gehören die Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten der freigestellten Personen der Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung zuzüglich der entstandenen Sachkosten. Personalfälle die vor dem Stichtag ausscheiden, bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7 Zuweisungen für Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen

- (1) Zur Vereinnahmung und Verwaltung der von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu entrichtenden Zuschläge für Schönheitsreparaturen hat der Stadtkirchenverband einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet. Diese Mittel dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtkirchenkanzlei zu stellen.

- (2) Gemäß der landeskirchlichen Dienstwohnungsvorschriften sind Schönheitsreparaturen gemäß § 28 Abs. 4 II. Berechnungsverordnung (BV) das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohren, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von Innen; Fußbodenarbeiten gehören nicht dazu.
- (3) Eine Zuweisungsfestsetzung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit die Auftragsvergabe entsprechend den kirchlichen Haushaltsbestimmungen erfolgt ist und die Zeiträume des Fristenplans zu § 16 der Dienstwohnungsvorschriften eingehalten wurden bzw. die Schönheitsreparaturen im Zuge eines Pfarrstellenwechsels entstanden sind.
- (4) Die Prüfung und Festsetzung erfolgt durch die Stadtkirchenkanzlei.

Teil 3 Aufwendungen im Stadtkirchenverband

Abschnitt 1: Personalaufwand

§ 8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

- (1) Der Stadtkirchentag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtkirchenverbandes und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Das Stellenplanungsvolumen wird auf die Planungsbereiche Kirchengemeinden und Verband aufgeteilt. Das dem jeweiligen Planungsbereich zugeordnete Planungsvolumen steht grundsätzlich für die Stellenplanung in diesem Planungsbereich zur Verfügung.

- (2) Der Stadtkirchentag beschließt den Stellenrahmenplan im Sinne des § 22 FAG für den Planungszeitraum 2023-2028. Über die übrigen Stellenpläne der Kirchengemeinden und verbandlichen Einrichtungen beschließt der Stadtkirchenvorstand (Ausnahme: Selbstabschließer).
- (3) Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums werden vom Stadtkirchenvorstand beschlossen.

§ 9 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Im Planungszeitraum steht die vom Stadtkirchentag beschlossene Zuweisungshöhe (Gemeindegliederzahl x Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied) für die Stellen(-anteile), die in der Stellenrahmenplanung für den Planungszeitraum vorgesehen sind (s. Anlage 10), mit der in der Stellenrahmenplanung vorgesehenen Finanzierung zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Stellenüberhänge, die bis zu Beginn des jeweiligen Planungszeitraums, für den die Stellenplanung aufgestellt wurde, nicht abgebaut werden, sind grundsätzlich aus eigenen Mitteln des jeweiligen Anstellungsträgers zu finanzieren.
- (2) Die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft von Diakoninnen und Diakonen sind in Anlage 11 beschrieben. Die von den Kirchengemeinden zu leistende Einmalzahlung für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft wird für die Finanzierung der verbandlichen Diakonenstellen verwendet.
- (3) Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenrahmenplanung (Hannover-Regelung):

Auf die zu besetzenden Stellen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden, die bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem zum Stadtkirchenverband gehörenden Anstellungsträger stehen.

Diese Regelung gilt für die Berufsgruppen der Diakoninnen / Diakone und Kirchenmusikerinnen und -musiker in den Planungsbereichen Kirchengemeinden und Verband mit einem Stellenumfang von mindestens 50 %, soweit in den genannten Berufsgruppen mehr Mitarbeitende als Stellen im Stadtkirchenverband Hannover vorhanden sind.

Für vollständig oder überwiegend eigen- oder drittmittelfinanzierte Stellen findet die Hannover-Regelung keine Anwendung.

- (4) Der Stadtkirchenvorstand kann bei Bedarf rechtlich zulässige Maßnahmen wie z. B. eine Wiederbesetzungssperre zur Umsetzung der Stellenrahmenplanung ergreifen. Die Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

- (5) Die Stellenrahmenplanung erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittswerten für die einzelnen Berufsgruppen. Die Zuweisung der Personalkosten erfolgt nach der vom Stadtkirchentag beschlossenen Zuweisungshöhe (Gemeindegliederzahl x Zuweisung pro Gemeindeglied).

Die Planungsvolumina wurden ebenfalls auf der Grundlage der Durchschnittswerte ermittelt. Bei eigen- und drittmittelfinanzierten Stellen(-anteilen) sind die tatsächlichen Aufwendungen für Personalkosten und Personalnebenkosten vom Anstellungsträger aufzubringen.

Bei drittmittelfinanzierten Stellen trägt der Anstellungsträger das alleinige Risiko der Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen für Personalkosten und Personalnebenkosten.

- (6) Die Vertretungskosten werden getrennt für die Planungsbereiche Kirchengemeinden und Stadtkirchenverband bewirtschaftet. Sie sind zweck- und bereichsgebunden. Nicht verbrauchte Mittel eines Planungsbereiches können in das Folgejahr übertragen werden.
- (7) Eigenmittel der Kirchengemeinden und übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen, die von diesen beschlussmäßig zur Mitfinanzierung von Stellen festgestellt wurden, sind verbindlich einzubringen.

Abschnitt 2: Zuweisungen

§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für jedes Haushaltsjahr Grundzuweisungen aus der dem Stadtkirchenverband vom Landeskirchenamt gewährten Zuweisung zur Deckung von:
- a) Aufwendungen für Personal
 - b) Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit
 - c) Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die allgemeine kirchliche Arbeit
 - d) Kindertagesstättenarbeit

Daneben werden den Kirchengemeinden Ergänzungszuweisungen auf begründeten Einzelantrag bewilligt.

§ 11 Zuweisungen für Personalkosten

- (1) Der Stadtkirchenverband weist jeder Kirchengemeinde für die Finanzierung der Personalkosten und der Personalnebenkosten (z. B. MAV-Umlage, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Umlage U2, Schwerbehindertenabgabe, ZVK-Sanierungsgeld, etc.) einen Betrag als Budget in der vom Stadtkirchentag beschlossenen Höhe (Gemeindegliederzahl x Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied) zu. Das für diesen Zweck zugewiesene Budget verbleibt auch bei Unterschreitung der Personalkosten bei der KG.

Satz 1 und Satz 2 beziehen sich nicht auf die Personalkosten für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone.

- (2) Weitere Zuweisungen können auf Antrag für folgende Maßnahmen nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden:
- a) Unterstützung der Anstellungsträger bei der Umsetzung der Stellenrahmenplanung:
Aufwendungen für Rechtsberatungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Arbeitsgerichtsverfahren und gerichtlich festgesetzte oder in einem im arbeitsgerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich vereinbarte Abfindungen nach den geltenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenrahmenplanung.

- b) **Finanzielle Unterstützung bei anderen als unter a. beschriebenen Abfindungen:**
 Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenrahmenplanung können Aufwendungen für Abfindungen, die über die rechtlich vorgesehenen Beträge hinausgehen, grundsätzlich zugewiesen werden.
- c) **Vakanzmittel:**
 Für nicht besetzte (vakante) Stellen oder Stellenanteile können für die Vakanzzeit auf Antrag Aufwendungen für Personalkosten, ersatzweise auch Sachkosten (z. B. für die Beauftragung von Dritten), bis 25 % der tatsächlichen Personalkosten des Stelleninhabers im IST zugewiesen werden.
- d) **Vertretungsmittel:**
 Vertretungsmittel können auf Antrag im Rahmen der ersten sechs Wochen gewährt werden, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch über diesen Zeitraum hinaus. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes können bis zu 100 % der tatsächlichen Aufwendungen der / des zu vertretenden Stelleninhaberin / Stelleninhabers gewährt werden, solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- e) **Vergütungen für den Kirchenmusikerdienst:**
 Vergütungen für den Kirchenmusikerdienst bei Amtshandlungen werden, soweit sie nicht im Stellenumfang erfasst sind, weiterhin zusätzlich vom Stadtkirchenverband finanziert.
- f) **Lektoren- und Prädikantenvergütungen:**
 Die durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten entstehenden Aufwendungen trägt der Stadtkirchenverband, soweit Aufgaben der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten nicht kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind.

§ 12 Grundzuweisung für den Sachaufwand

- (1) Für den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit werden folgende Beträge pro Jahr zugewiesen:
- a) ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR
 Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird fünf Haushaltsjahre der Grundbetrag je Kirchengemeinde weiterhin zugewiesen.
 - b) eine Grundzuweisung nach Gemeindegliederzahl in Höhe von 2,25 EUR
 - c) eine Grundzuweisung für die soziale Brennpunktarbeit in Höhe von 10 % des Durchschnittswerts der Aufwendungen der Personalkosten der anerkannten Brennpunktstelle.
- (2) Für die Berechnung der Zuweisung für den Planungszeitraum 2023-2028 gilt die Gemeindegliederzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 (analog zu der Festsetzung des Zuweisungswerts der Personalkosten).

§ 13 Grundzuweisung für Gebäude

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Gebäude und Räume werden Zuweisungen nach folgenden Maßstäben gewährt:

- a) Für die für Gottesdienst genutzten Gebäude und Räume erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen, die nach dem um Türme und Wohnungen bereinigten, umbauten Raum bemessen werden.

Bei Kirchen wird der umbaute Raum auf 10.000 m³ nach oben begrenzt.
Der Maßstabsbetrag hierfür beträgt 2023-2028

Kirchen je m³ 0,90 EUR
Für anerkannte Predigtstätten im Gemeindehaus: pauschal 1.200 EUR

- b) Für die anerkannten Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen erhalten die Kirchengemeinden eine Pauschalzuweisung in Höhe von 500 EUR.

Die pauschalen Zuweisungen für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen dienen ausschließlich der Finanzierung von kurzfristig durchzuführenden kleineren Reparaturen. Des Weiteren wird auf die Richtlinien für die Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen verwiesen.

Schönheitsreparaturen werden über die von den Dienstwohnungsinhaberinnen / Dienstwohnungsinhabern eingezahlten Pauschalen (siehe § 7) finanziert. Aufwendungen für Bewirtschaftung, Versicherungen, Lasten und Abgaben (Ist-Kosten) sind von der Dienstwohnungsinhaber / dem Dienstwohnungsinhaber zu zahlen.

- c) Die Zuweisungen für Gemeindehäuser richten sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Grundlage für die Berechnung ist die Gemeindegliederzahl vom 30.06.2021 und die Rundverfügung des Landeskirchenamtes (K 11 / 1997) vom 18.12.1997 über Höchstflächen von Raumprogrammen von Gemeindehäusern. Hierbei erfolgt eine Berechnung von Zwischenwerten (Interpolation).

Die anerkannten Höchstflächen betragen im Einzelnen:

von Anz. Gem.Glieder	bis Anz. Gem.Glieder	bis zu m ²
	800	100
801	1.000	125
1.001	1.500	150
1.501	2.000	200
2.001	3.000	280
3.001	4.000	360
4.001	6.000	440
6.001	8.000	520
8.001		600

Der Maßstabsbetrag je anerkannter m²-Fläche beträgt: je m² 20,00 EUR.

Für angemietete gemeindlich genutzte Räume können keine zusätzlichen Zuweisungen gewährt werden.

Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zusammenlegung die anerkannte Höchstfläche je Einzelgemeinde als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Diese Regelung entfällt bei Aufgabe eines Gemeindehausstandorts ab dem nächsten Haushaltsjahr. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtkirchenvorstand.

- d) Für die Aufwendungen der Versicherungen, Lasten und Abgaben werden Zuweisungen nach dem tatsächlich anerkannten Bedarf für die zuweisungsrelevanten anerkannten Sakralgebäude gewährt. Abrechnungsfähig sind Aufwendungen für
- Straßenreinigung,
 - Niederschlagswasser,
 - Schornsteinfegergebühren,
 - Glasbruchversicherungsbeiträge.

Nicht abzurechnen sind die verbrauchsabhängigen Aufwendungen wie z. B. Müllabfuhr und Abwassergebühren.

§ 14 Zuweisung zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Stadtkirchenverband den Trägern von Kindertagesstätten zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Mittel des verbleibenden Drittels (sogenanntes „freies Drittel“) werden zweckgebunden beim Stadtkirchenverband für die Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten bzw. für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Kindertagesstättenarbeit verwaltet.
- (2) Der Gesamtanspruch der Träger von Kindertagesstätten ergibt sich des Weiteren auf Grundlage der mit den Kommunen geschlossenen Verträge und ist vom Stadtkirchenverband grundsätzlich aus den Gruppenpauschalen der Landeskirche und den Zuwendungen der Kommunen zu finanzieren.

§ 15 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden und die übergemeindlich-funktionalen Dienste vom Stadtkirchenverband auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind selbst bzw. drittfinanzierte Aufgabenbereiche.

Ergänzungszuweisungen können bewilligt werden für

- a) den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit,
 - b) speziell definierte Zwecke (Projektmittel),
 - c) Bauinstandsetzungen,
 - d) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt,
 - e) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit einschließlich notwendiger Bauinstandsetzungsmaßnahmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ergänzungszuweisungen besteht nicht. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a–c, 5, 6).
 - (3) Der Stadtkirchenvorstand kann die vollständige Zahlung einer Bau-Ergänzungszuweisung von der Vorlage eines Gebäudekonzeptes abhängig machen.
 - (4) Bei Baumaßnahmen muss seit dem 01.01.2017 ein Investitions- und Finanzplan mit der Kostenstruktur nach DIN 276 erstellt werden. Die Abwicklung und buchmäßige Erfassung hat ausschließlich über das Liegenschafts- und Gebäudemanagement-Modul (LuGM) „Maßnahmen“ zu erfolgen. Auf die Regelungen der landeskirchlichen Rundverfügung G 12 / 2016 wird ausdrücklich verwiesen.

§ 16 Ergänzungszuweisungen für den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit und für speziell definierte Zwecke

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden und den übergemeindlich-funktionalen Diensten nach Ausschöpfung eigener Mittel und von Zuschüssen Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

§ 17 Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen

- (1) Die Kirchenvorstände und die Fachbereichsausschüsse des Stadtkirchenvorstandes melden dem Gebäudemanagementausschuss des Stadtkirchenvorstandes bis zum 30.11. eines jeden Jahres die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Bauinstandsetzungsmaßnahmen, für die eine Bauergänzungszuweisung benötigt wird.
- (2) Der Stadtkirchenvorstand entscheidet auf Grundlage der Gebäuderahmenplanung (Anlage 8) und nach Prüfung der Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über die vorliegenden Anträge.
- (3) Außerhalb des unter Abs. 1 genannten Verfahrens können die Kirchengemeinden Anträge auf Ergänzungszuweisungen nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen stellen.
- (4) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen können grundsätzlich nur für Maßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder -räumen sowie anerkannten Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen bewilligt werden. Gemeindehäuser und -räume werden bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen grundsätzlich nur noch im Rahmen der festgelegten zulässigen Höchstflächen berücksichtigt (siehe § 13 c).
- (5) Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

§ 18 Ergänzungszuweisungen für die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes

Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes kann der Stadtkirchenvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

§ 19 Ergänzungszuweisungen für die Kindertagesstätten

Für die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie für Bauinstandsetzungsmaßnahmen in den kirchlichen Kindertagesstätten kann der Stadtkirchenvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

Abschnitt 3: Gebäudemanagement

§ 20 Grundsätze des Gebäudemanagements im Stadtkirchenverband

- (1) Der vorhandene Gebäudebestand soll auf den unbedingt notwendigen Kernbestand (Kirche, Pfarrhaus bzw. Pfarrdienstwohnung, Gemeindehaus bzw. -räume) reduziert werden. Vorrang soll die Konzentration auf einen Standort haben.
- (2) Gewachsene Gebäudekomplexe um das Kirchengebäude bzw. um das Gemeindehaus (falls keine Kirche vorhanden ist) sollen unter Aufgabe der Nebenstandorte erhalten und gestärkt werden.
- (3) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und einer periodischen Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
- (4) Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden, auch mit Nachbargemeinden und Dritten, sind auszuschöpfen.
- (5) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung und in der Modernisierung sind an der vorrangigen Erhaltung des Kerngebäudebestandes auszurichten.

- (6) Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude sollen u.a. durch die regelmäßige Prüfung, aber auch durch Steuerung des zentralen Gebäudemanagements im Stadtkirchenverband konsequent reduziert werden.

§ 21 Baubeaufträge in den Kirchengemeinden

- (1) Jede Kirchengemeinde soll eine Baubeaufträge oder einen Baubeauftragten bestellen, die oder der neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt. Baubeaufträge können auch für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam bestellt werden.
- (2) Der Stadtkirchenverband bietet jährlich im Rahmen eines Baubeauftragstreffens die Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

§ 22 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuweisungen gelten § 27 FAG und § 16 FAVO.
- (2) Zuweisungen können, auch wenn sie bereits verbraucht sind, darüber hinaus nach § 89 Abs. 2 KonfHOK zurückgefordert werden.

§ 23 Beteiligung an Wirtschaftsbetrieben

Der Stadtkirchenverband ist Anteilseigner an folgenden Gesellschaften:

- Comramo IT Holding AG (vormals KID)
- Pro Beruf gGmbH
- Jugendwerkstatt Garbsen gGmbH
- Diakonisches Werk Hannover gGmbH

und darüber mittelbar an den

- juniver Jugendberufshilfe Diakonie Hannover gGmbH
(vormals Werkstätten Stadtkirchenverband Hannover gGmbH) und
- Diakoniestationen Hannover gGmbH

Weitere Anteile an Gesellschaften mit kirchlichem Auftrag können durch Haushaltsbeschluss erworben werden. Ansonsten ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Stadtkirchentages einzuholen.

Abschnitt 4: **Finanzwirtschaft des Stadtkirchenverbandes und der Kirchengemeinden**

§ 24 Grundsätzliche Bestimmungen

Der Stadtkirchenverband überwacht unterjährig seine eigene Finanzwirtschaft und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der Finanzplanung soll die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushalte sichergestellt und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

§ 25 Finanzwirtschaft des Stadtkirchenverbandes

- (1) Der Stadtkirchenvorstand überwacht die Finanzplanung des Stadtkirchenverbandes mit Hilfe der Stadtkirchenkanzlei und berichtet dem Stadtkirchentag.
- (2) Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann es der Stadtkirchenvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen

oder Aufwendungen geleistet werden. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden.

- (3) Der Stadtkirchenvorstand wird ermächtigt, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Er kann regeln, inwieweit Genehmigungsbefugnisse auf die Stadtkirchenkanzlei delegiert werden.

§ 26 Finanzbeauftragte der Kirchengemeinden bzw. der übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen

Jede Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich soll eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten bestellen. Diese oder dieser sollen nach Möglichkeit ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder des jeweiligen Zuweisungsbereiches sein.

§ 27 Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden

- (1) Der Stadtkirchenvorstand im Zusammenwirken mit dem Finanzausschuss des Stadtkirchentages kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen.
- (2) Sobald sich im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung einer Kirchengemeinde abzeichnet, dass Haushaltsansätze überschritten werden und die absehbaren Mehraufwendungen nicht durch Einsparungen oder Mehrerträge gedeckt werden können und die weitere Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordern, kann der Stadtkirchenvorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob die Kirchengemeinde weitere Verpflichtungen eingehen oder Aufwendungen leisten darf. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden. § 25 Abs. 3 gilt im Verhältnis mit den Kirchengemeinden entsprechend.
- (3) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Stadtkirchenvorstandes ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages künftig vermieden werden soll.
- (4) Der Stadtkirchenvorstand kann die vollständige Zahlung von Grund- und Ergänzungszuweisungen an Kirchengemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, von der Vorlage des Konzeptes abhängig machen.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 28 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird nach Beschlussfassung im Stadtkirchentag den Mitgliedern des Stadtkirchentages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften (Kirchenvorstände) im Stadtkirchenverband schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kassenraum (oder Zentrale) der Stadtkirchenkanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 29 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung mit ihren Anlagen außer Kraft.

Anlagen zur Finanzsatzung

- Anlage 1 Zukunftskonzepte: Finanzielle Gestaltung 2023-2028
- Anlage 2 Übersicht der Finanzplanung 2023-2028
- Anlage 3 Finanzplanung Kindertagesstätten
- Anlage 4a Richtlinien zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben
- Anlage 4b Richtlinie über die Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes
- Anlage 4c Richtlinie zur Mittelvergabe nach dem Innovationsfonds für Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Anlage 5 Richtlinien zur Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen
- Anlage 6 Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen an Kindertagesstätten
- Anlage 7 Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände vom 22. November 2019
- Anlage 8 Gebäuderahmenplanung Kirchengemeinden
- Anlage 9 Gebäuderahmenplanung Verband
- Anlage 10 Grundzuweisungen im Planungsbereich Kirchengemeinden
- Anlage 11 Rahmenbedingungen und Verfahren für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft der Diakoninnen und Diakone ab 01.01.2017
- Anlage 12 Leitlinien zur Gewährung von Mitteln für Kirchengemeinden in besonderen Situationen für den Planungszeitraum 2023-2028

Anlage 1

Zukunftskonzepte: Finanzielle Gestaltung 2023-2028

Zusätzliche Mittel Stadtkirchenkanzlei & Kostenaufteilung der Handlungsfelder 133-139 aus der Konzeptplanung 23-28

		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Strukturanpassungsmittel / Artikel 133/135	Kirchengemeinde	335 T€	335 T€	335 T€	335 T€	330 T€	330 T€	2.000 T€
davon Zusammenlegung von KG, gemeinsames Gemeindebüro....		160 T€	160 T€	160 T€	160 T€	180 T€	180 T€	1.000 T€
davon Gebäudebestand und Klimaschutz		175 T€	175 T€	175 T€	175 T€	150 T€	150 T€	1.000 T€
Abmilderung Reduzierung Finanzplan 23-28 / Artikel 134	81 000 Zuweisungen & Finanzen	450 T€	2.700 T€					
Zusätzliche Mittel Stadtkirchenkanzlei / Artikel 138	73 000 Stadtkirchenkanzlei	1.200 T€	1.200 T€	600 T€	600 T€	300 T€	300 T€	4.200 T€
Leuchtturmprojekte (Artikel 136)								
Zentrum f. kirchliche Populärmusik	12 100 Kirchenmusik	200 T€	200 T€	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€	1.000 T€
Ehrenamtsakademie	24 300 Ev. Stadtakademie	50 T€	300 T€					
kirchliche Arbeit mit Kindern & Jugendlichen und jungen Erwachsenen	14 000 Ev. Stadtjugenddienst	125 T€	125 T€	125 T€	125 T€	100 T€	100 T€	700 T€
Gesamt		375 T€	375 T€	325 T€	325 T€	300 T€	300 T€	2.000 T€
Innovationsfonds / Artikel 137	Kirchengemeinde	166 T€	166 T€	166 T€	166 T€	168 T€	168 T€	1.000 T€
Projekte und Aktionen (Artikel 139)								
Kloster der Stille (Sachkosten)	24 200 Evangelisch im Zentrum	20 T€	120 T€					
Vesperkirche (1)	72 000 Leitung, Verwaltung, Projekte	50 T€	50 T€	35 T€	35 T€	35 T€	35 T€	240 T€
Social Media (Referat für Öffentlichkeitsarbeit)	61 000 Referat für ÖA	40 T€	240 T€					
Kampagnenfähigkeit	62 000 Referat für ÖA	35 T€	35 T€	30 T€	30 T€	30 T€	30 T€	190 T€
Familienbildungsstätte (Fabi) (2)	71 300 Amtsbereich Mitte	30 T€	12 T€	90 T€				
3 Supturen / Sachkosten (3)	71 200 / ...71 300 / ...71 400	21 T€	21 T€	20 T€	20 T€	19 T€	19 T€	120 T€
Gesamt		196 T€	178 T€	157 T€	157 T€	156 T€	156 T€	1.000 T€
Total		2.722 T€	2.704 T€	2.033 T€	2.033 T€	1.709 T€	1.704 T€	12.900 T€
Finanzierung	Rüchl. /Überschüsse vorheriger Jahre	2.397 T€	2.379 T€	1.708 T€	1.708 T€	1.384 T€	1.379 T€	10.955 T€
	Strukturanpassungsfonds / LKA	325 T€	1.950 T€					
	Verbandsstellen	2.221 T€	2.203 T€					

zu 1) : zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 EUR über Rundverfügung K 3/2022 Unterstützung von Armut betroffener Menschen

zu 2) : ab Jan. 2024 neues Konzept notwendig

zu 3) : zusätzliche Mittel ab 2023: 9 T€ , Finanzierung: Schwankungsreserve 50% KG & 50% Verband

Anlage 2

Finanzplanung 2023-2028 (vorläufig)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt
LKA Grundzuweisungen (in	-22.008.557	-21.587.627	-21.175.533	-20.771.473	-20.376.248	-19.988.254	-20.984.616
Anteil Kirchengemeinde 68%							-14.269.539
Anteil Verband 32%							-6.715.077
							-20.984.616

Kirchengemeinden	GJ 2023	GJ 2024	GJ 2025	GJ 2026	GJ 2027	GJ 2028	
------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--

Sachaufwendungen:

Bau- u. Sachaufwand (Grundzuw.)	1.205.600	1.205.600	1.205.600	1.205.600	1.205.600	1.205.600	
Ergänzungszuweisungen	820.000	820.000	820.000	820.000	820.000	820.000	
besondere Zuweisungen	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
Innovationsmittel	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	
Verstärkungsmittel	99.200	99.200	99.200	99.200	99.200	99.200	
Schwankungsreserve	168.950	168.950	168.950	168.950	168.950	168.950	
Rücklagen	-253.178	-253.178	-253.178	-253.178	-253.178	-253.178	-1.519.068
Zwischensumme Sachaufwendu	2.305.572	2.305.572	2.305.572	2.305.572	2.305.572	2.305.572	-1.519.068

Personalkosten

Pfarrstellen "regulär"	5.958.750	5.958.750	5.958.750	5.958.750	5.958.750	5.958.750	
Pfarstellen kw	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	1.260.000
Diakonenstellen * "regulär"	1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	
Diakonenstellen kw	240.625	240.625	240.625	240.625	240.625	240.625	1.443.750
Brennpunktstellen	277.992	277.992	277.992	277.992	277.992	277.992	
Kirchenbuchamt & EDV KG	148.600	148.600	148.600	148.600	148.600	148.600	
Mittel Kgen in besonderen Situation	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	
Erstattung Lektorendienst	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	
Vergütungen Kirchenmusiker bei	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	
verbleibende Personalkosten	3.477.000	3.477.000	3.477.000	3.477.000	3.477.000	3.477.000	
Zwischensumme Personalkosten	11.963.967	11.963.967	11.963.967	11.963.967	11.963.967	11.963.967	2.703.750
Total	14.269.539	14.269.539	14.269.539	14.269.539	14.269.539	14.269.539	
Mittel je Gemeindegli für tech. Per	20,91 €	20,91 €	20,91 €	20,91 €	20,91 €	20,91 €	
Gemeindeglieder	166.306	166.306	166.306	166.306	166.306	166.306	

Abstimmung / Unterdeckung	0	0	0	0	0	0	
---------------------------	---	---	---	---	---	---	--

Verband	GJ 2023	GJ 2024	GJ 2025	GJ 2026	GJ 2027	GJ 2028	
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--

Sachaufwendungen:

Bau- u. Sachaufwand & Ergänzung	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	
besondere Zuweisungen	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	
Innovationsmittel	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
Verstärkungsmittel	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
Schwankungsreserve	132.799	132.799	132.799	132.799	132.799	132.799	
Ausschüttung Zinsen RDF	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	
Rücklagen	-196.822	-196.822	-196.822	-196.822	-196.822	-196.822	-1.180.932
STAF							
Zwischensumme Sachaufwendu	697.977	697.977	697.977	697.977	697.977	697.977	-1.180.932

Personalkosten

Kirchenmusik	390.500	390.500	390.500	390.500	390.500	390.500	
Ev. Stadtjugenddienst	607.000	607.000	607.000	607.000	607.000	607.000	
Geschäftsstelle Kits / Vertretungsk.							
Citykirche	210.300	210.300	210.300	210.300	210.300	210.300	
Evangelisch im Zentrum	289.000	289.000	289.000	289.000	289.000	289.000	
Evangelische Stadtkademie	95.500	95.500	95.500	95.500	95.500	95.500	
Diakonie (pauschal)	1.691.000	1.691.000	1.691.000	1.691.000	1.691.000	1.691.000	
Allgemeine Seelsorge	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	136.400	136.400	136.400	136.400	136.400	136.400	
Stadtsuperintendentur	181.900	181.900	181.900	181.900	181.900	181.900	
Amtsbereich Nord-West	168.500	168.500	168.500	168.500	168.500	168.500	
Amtsbereich Mitte	165.200	165.200	165.200	165.200	165.200	165.200	
Amtsbereich Süd-Ost	166.400	166.400	166.400	166.400	166.400	166.400	
Leitung und Verwaltung	148.900	148.900	148.900	148.900	148.900	148.900	
Diakone Fundraising							
Stadtkirchenkanzlei	1.743.300	1.743.300	1.743.300	1.743.300	1.743.300	1.743.300	
Zwischensumme Personalkosten	6.017.100	6.017.100	6.017.100	6.017.100	6.017.100	6.017.100	0
Total	6.715.077	6.715.077	6.715.077	6.715.077	6.715.077	6.715.077	-2.700.000

Abstimmung / Unterdeckung	0	0	0	0	0	0	
---------------------------	---	---	---	---	---	---	--

Anlage 3

22.09.2022 Dieter Vielguth

Haushaltsplanung 2023 / 2024 des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover

Gesamtrechnung der Kindertagesstätten

2023		SUMME	Geschäfts- stelle KITS	Kita des Verbandes (Kirche)	Kita des Verbandes (Stadt)	Kita des Verbandes (Landkreis)	Kirchen- gemeind- liche Kitas	Kita- Gebäude
01...07 ordentliche Erträge								
40 13 00	Kita-Beiträge, Entgelte etc.	-5.606.200		-2.451.900	-1.831.800	-556.200	-766.300	
45 12 00	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	-4.016.900	-1.347.500	-1.324.800	-804.600	-214.200	-325.800	
45 13 00	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	-200.000	-200.000					
47 00 00	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-50.287.750	-6.011.900	-22.694.150	-11.983.900	-4.269.900	-5.327.900	
48 00 00	Spenden und Kollekten	-6.700		-3.200	-1.900	-600	-1.000	
53 00 00	Erstattungen	-192.500		-192.500				
...08 Summe		-60.310.050	-7.559.400	-26.666.550	-14.622.200	-5.040.900	-6.421.000	
09...14 ordentliche Aufwendungen								
60 30 00	Beschäftigungsentgelte	36.751.700	1.565.100	17.719.600	10.065.300	3.225.100	4.176.600	
60 35 00	AG-Anteil Sozialversicherung	7.171.400		3.614.900	2.046.900	659.900	849.700	
61 00 00	Personalnebenkosten	1.629.500		821.500	464.900	150.000	193.100	
63 00 00	sonstige Personalaufwendungen	980.600		494.400	279.500	90.300	116.400	
65 12 70	Verwaltungskostenumlage	335.000					335.000	
68 00 00	Materialaufwand, Lebensmittel	1.475.200	3.000	695.800	400.600	193.500	182.300	
69 00 00	Geschäftsbedarf, Porto	138.500	6.000	60.400	36.200	21.200	14.700	
69 20 00	Verfügunngsmittel	6.462.400	6.462.400					
69 30 00	Reisekosten	2.800	1.500	400	400	100	400	
69 44 00	Schwerbehindertenerabgabe	35.000		17.500	10.100	3.200	4.200	
69 50 00	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	103.400	9.000	49.100	26.400	13.100	5.800	
69 60 00	Kommunikationsaufwand	56.700	1.600	27.400	16.100	5.300	6.300	
69 70 00	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	10.500	10.000	200	300			
69 80 00	EDV-Aufwendungen	75.200	55.000	11.500	4.800	2.500	1.400	
69 90 00	sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	707.000	28.000	320.500	192.300	66.200	100.000	
71 00 00	Ausstattung und Instandhaltung	372.100	3.200	68.400	44.300	18.000	13.200	225.000
72 00 00	Abschreibungen und Wertkorrekturen	95.200		40.300	2.400	31.300	21.200	
74 00 00	Abgaben, Steuern, Versicherungen	6.000	700	1.600	1.900	400	1.400	
76 10 00	Reinigung und Bewachung	1.196.450		568.950	245.000	181.700	200.800	
76 20 00	Strom, Gas, Wasser	579.400		421.100		72.200	86.100	
76 30 00	sonstige Betriebskosten	209.800		106.300	45.700	28.200	29.600	
76 50 00	Mieten, Pachten etc.	237.300	1.000	193.800		300	42.200	
76 90 00	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.000	1.000					
...15 Summe		58.632.150	8.147.500	25.233.650	13.883.100	4.762.500	6.380.400	225.000
...16 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.677.900	588.100	-1.432.900	-739.100	-278.400	-40.600	225.000
17...18 Finanzerträge und -aufwendungen								
78 00 00	Zinsaufwendungen	3.600		1.000	1.300	700	600	
...19 Summe		3.600		1.000	1.300	700	600	
...20 ordentliches Ergebnis		-1.674.300	588.100	-1.431.900	-737.800	-277.700	-40.000	225.000
27..28 interne Leistungsverrechnung								
90 50 00	Erträge interne Leistungsverrechnung	-1.198.200		-973.200				-225.000
90 70 00	Aufwendungen interne Leistungsverrechnung	2.872.500	385.100	1.431.900	737.800	277.700	40.000	
...29 Summe		1.674.300	-588.100	1.431.900	737.800	277.700	40.000	-225.000
...30 internes Ergebnis		0	0	0	0	0	0	0
...35 BILANZERGEBNIS		0	0	0	0	0	0	0

Anlage 3

19.08.2022 Dieter Vielguth

Haushaltsplanung 2023 / 2024 des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover

Gesamtrechnung der Kindertagesstätten

2024		SUMME	Geschäfts- stelle KITS	Kita des Verbandes (Kirche)	Kita des Verbandes (Stadt)	Kita des Verbandes (Landkreis)	Kirchen- gemeind- liche Kitas	Kita- Gebäude	
01...07 ordentliche Erträge									
40 13 00	Kita-Beiträge, Entgelte etc.	01	-5.606.200	-2.451.900	-1.831.800	-556.200	-766.300		
45 12 00	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	02	-4.097.200	-1.376.400	-820.300	-218.400	-332.200		
45 13 00	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	02	-204.000	-204.000					
47 00 00	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	03	-51.391.750	-6.108.400	-23.202.150	-12.259.900	-4.370.500	-5.450.800	
48 00 00	Spenden und Kollekten	04	-6.700		-3.200	-1.900	-600	-1.000	
53 00 00	Erstattungen	07	-195.500		-195.500				
...08 Summe			-61.501.350	-7.688.800	-27.202.650	-14.913.900	-5.145.700	-6.550.300	
09...14 ordentliche Aufwendungen									
60 30 00	Beschäftigungsentgelte	09	37.470.700	1.594.700	18.066.000	10.262.900	3.288.600	4.258.500	
60 35 00	AG-Anteil Sozialversicherung	09	7.309.800		3.685.800	2.084.700	672.800	866.500	
61 00 00	Personalnebenkosten	09	1.661.500		837.800	473.700	153.000	197.000	
63 00 00	sonstige Personalaufwendungen	09	1.000.700		504.800	285.300	92.000	118.600	
65 12 70	Verwaltungskostenumlage	10	341.700					341.700	
68 00 00	Materialaufwand, Lebensmittel	12	1.533.500	3.000	721.300	419.900	200.400	188.900	
69 00 00	Geschäftsbedarf, Porto	12	139.400	6.000	61.100	36.200	21.400	14.700	
69 20 00	Verfügunngsmittel	12	6.571.700	6.571.700					
69 30 00	Reisekosten	12	2.800	1.500	400	400	100	400	
69 44 00	Schwerbehindertenabgabe	12	35.800		18.000	10.200	3.300	4.300	
69 50 00	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	12	103.500	9.000	49.100	26.400	13.200	5.800	
69 60 00	Kommunikationsaufwand	12	56.700	1.600	27.400	16.100	5.300	6.300	
69 70 00	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	12	10.500	10.000	200	300			
69 80 00	EDV-Aufwendungen	12	75.200	55.000	11.500	4.800	2.500	1.400	
69 90 00	sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	12	707.000	28.000	320.500	192.300	66.200	100.000	
71 00 00	Ausstattung und Instandhaltung	12	372.600	3.200	68.900	44.300	18.000	13.200	
72 00 00	Abschreibungen und Wertkorrekturen	13	95.200		40.300	2.400	31.300	21.200	
74 00 00	Abgaben, Steuern, Versicherungen	12	6.000	700	1.600	1.900	400	1.400	
76 10 00	Reinigung und Bewachung	14	1.227.450		581.450	252.500	188.000	205.500	
76 20 00	Strom, Gas, Wasser	14	613.800		444.100		77.200	92.500	
76 30 00	sonstige Betriebskosten	14	210.800		107.200	45.800	28.200	29.600	
76 50 00	Mieten, Pachten etc.	14	240.300	1.000	196.800		300	42.200	
76 90 00	sonstige ordentliche Aufwendungen	14	1.000	1.000					
...15 Summe			59.787.650	8.286.400	25.744.250	14.160.100	4.862.200	6.509.700	225.000
...16 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-1.713.700	597.600	-1.458.400	-753.800	-283.500	-40.600	225.000
17...18 Finanzerträge und -aufwendungen									
78 00 00	Zinsaufwendungen	18	3.600		1.000	1.300	700	600	
...19 Summe			3.600		1.000	1.300	700	600	
...20 ordentliches Ergebnis			-1.710.100	597.600	-1.457.400	-752.500	-282.800	-40.000	225.000
27..28 interne Leistungsverrechnung									
90 50 00	Erträge interne Leistungsverrechnung	27	-1.215.300	-990.300				-225.000	
90 70 00	Aufwendungen interne Leistungsverrechnung	28	2.925.400	392.700	1.457.400	752.500	282.800	40.000	
...29 Summe			1.710.100	-597.600	1.457.400	752.500	282.800	40.000	-225.000
...30 internes Ergebnis			0	0	0	0	0	0	
...35 BILANZERGEBNIS			0	0	0	0	0	0	

Anlage 4a der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben

Grundsätzliches:

Die Kirchengemeinde und die übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen erhalten Grundzuweisungen für die Finanzierung von Sachausgaben. Darüber hinaus kann der Stadtkirchenverband nach Maßgabe der vorhandenen Finanzierungsmittel auf schriftlichen Antrag Ergänzungszuweisungen im Einzelfall bewilligen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Gewährung einer Zuweisung ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Ergänzungszuweisungen besteht nicht.

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

1. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Gremium oder eine Tätigkeit im Ehrenamt. Dem Antrag soll eine befürwortende Stellungnahme der entsendenden Körperschaft bzw. des Fachbereichsausschusses beigefügt werden.

Förderungsfähig sind die Kosten von Fortbildungsangeboten, deren Fortbildungsziel auf die kirchlichen Aufgaben ausgerichtet ist. Fahrtkosten sowie ein etwaiger Verdienstaufschlag oder andere Nebenkosten werden nicht berücksichtigt. Fortbildungsveranstaltungen, die vom Stadtkirchenverband durchgeführt werden, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Eine Förderung ist bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten möglich, im Einzelfall jedoch maximal 250,00 EUR. Bei Maßnahmen, die zusätzlich von der Landeskirche bezuschusst werden, ist die Zuweisung auf 30 % der förderungsfähigen Kosten zu beschränken. Voraussetzung für eine Zuweisung ist eine finanzielle Beteiligung der entsendenden Körperschaft bzw. des zuständigen Fachbereichs.

2. Fortbildungen und Weiterbildungen der hauptamtlichen Pastorinnen und Pastoren

Voraussetzung für eine Förderung ist eine ausdrückliche Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung durch das Landeskirchenamt im Allgemeinen oder im Einzelfall auf Antrag. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll unbeschadet der notwendigen Klärungen mit dem jeweiligen Anstellungsträger im Pfarrkonvent koordiniert werden.

Grundsätzlich kann eine Zuweisung von bis zu 1/6 der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die förderungsfähigen Kosten richten sich nach Maßgabe der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorschriften über Eigenbeteiligungen. Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, die vom Verband durchgeführt werden, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung ist eine finanzielle Beteiligung der entsendenden Körperschaft oder des zuständigen Fachbereichs von ebenfalls mindestens 1/6 der Kosten.

Wenn durch die Höhe der Kosten, insbesondere bei Langzeitfortbildungsmaßnahmen bzw. Langzeitweiterbildungsmaßnahmen oder durch besonderes überörtliches Interesse an der Fort- bzw. Weiterbildung eine alleinige Finanzierung des Anstellungsträgers nicht zumutbar ist, kann auch eine höhere Zuweisung gewährt werden und auf eine finanzielle Beteiligung der entsendenden Körperschaft oder Fachbereich verzichtet werden.

3. Supervisionskosten

Voraussetzung für eine Förderung der Supervision von Pastorinnen und Pastoren ist eine besondere Konfrontation mit situativen Konfliktlagen oder besondere Erfordernisse in Ereignisprozessen z.B. bei der Einarbeitung in ein neues Arbeitsfeld bzw. bei Berufsbeginn. Grundsätzlich wird eine Eigenbeteiligung in Höhe eines Drittels der Supervisionskosten durch die Teilnehmenden erwartet. In besonders begründeten Fällen kann diese Eigenbeteiligung auf 8,00 EUR je Supervisionseinheit reduziert oder ganz hierauf verzichtet werden.

Bei Maßnahmen, die zusätzlich von der Landeskirche gefördert werden, soll der Zuschuss des Verbandes nicht mehr als 1/6 der Gesamtkosten betragen.

4. Anschaffung von Möbeln und Hard- / Software in Kirchengemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen

Für die Ersatzbeschaffungen von Möbeln in Gemeinderäumen, einschließlich der Gemeindebüros, sowie in den übergemeindlichen Einrichtungen können im Einzelfall auf Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hard- und Software. Die Zuschusshöhe beträgt regelmäßig 40 % der Kosten. Für eine Aufstockung auf bis zu 100 % ist eine Offenlegung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, ggf. einschließlich der Rücklagen, erforderlich.

5. Sonstige förderungsfähige Maßnahmen

Weitere Anträge können im konkreten Einzelfall an den Stadtkirchenvorstand gerichtet werden.

Anlage 4 b der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes

Grundsätzliches

Die Kirchengemeinden sind einem Gestaltungsraum zugeordnet. Die Stellenplanung und der Gebäudebestand werden für die Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes zusammen betrachtet und geplant. Darüber hinaus kann der Stadtkirchenverband im Planungszeitraum 2023 – 2028 nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel auf Antrag der Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes zusätzliche Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit dieser Kirchengemeinden bewilligen.

1. Zusammenlegung, gemeinsamer Haushalts- und Stellenplan, gemeinsames Gemeindebüro

- (1) Für folgende Maßnahmen kann den beteiligten Kirchengemeinden zusammen eine Einmalzahlung in folgender Höhe bewilligt werden:
 - a) Zusammenlegung von Kirchengemeinden (Rechtsform „Fusion“):
in der Regel 50.000,00 EUR,
 - b) gemeinsamer Haushalts- und Stellenplan (Rechtsform „Kirchengemeindeverband“ oder „Gesamtkirchengemeinde“ oder andere Rechtsform):
in der Regel 40.000,00 EUR,
 - c) gemeinsames Gemeindebüro:
in der Regel 20.000,00 EUR.
- (2) Zur Begleitung des Gestaltungsprozesses auf dem Weg hin zu einer Zusammenlegung und Gemeinsamkeit nach Absatz 1 können die Kirchengemeinden des Gestaltungsraumes auch förderungsfähige Kosten nach Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) beantragen; Nummer 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

2. Weitere Zusammenarbeitsformen

- (1) Nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel kann der Stadtkirchenverband auf Antrag der Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes zusätzliche Mittel auch für weitere, dauerhafte Zusammenarbeitsformen bewilligen.

Hierzu können gehören: Gemeinsame Konfirmanden- oder Jugendarbeit, gemeinsamer Gemeindebrief, themenbezogene Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Gebäudebetreuung etc.
- (2) Zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 können Finanzmittel bewilligt werden für
 - a) externe Beratung,
 - b) gemeinsame Treffen der Kirchenvorstände,
 - c) Besuch von Veranstaltungen und Fortbildungen, die sich auf die Thematik dieser Richtlinie beziehen.

- (3) Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Seminar- sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten. Fahrtkosten der Teilnehmenden, etwaige Verdienstauffälle oder andere Nebenkosten sind nicht bezuschussungsfähig.

3. Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag nach Nummer 1 Absatz 1 ist als gemeinsamer Antrag der Kirchengemeinden des Gestaltungsraumes schriftlich beim Stadtkirchenvorstand grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme zu stellen.
- (2) Ein Antrag nach Nummer 1 Absatz 2 und Nummer 2 Absatz 2 ist als gemeinsamer Antrag der Kirchengemeinden des Gestaltungsraumes schriftlich beim Stadtkirchenvorstand vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf zusätzliche Finanzmittel besteht nicht.

Anlage 4 c der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Förderung innovativer Projekte, Vorhaben und Maßnahmen der Kirchengemeinden und Einrichtungen

Grundsätzliches

Mit innovativen Projekten, Vorhaben und Maßnahmen (Vorhaben) antworten die Kirchengemeinden und Einrichtungen auf die besonderen Herausforderungen von Kirche in dieser Zeit. Um sie zu unterstützen, können sie auf Antrag zusätzliche finanzielle Mittel aus dem vom Stadtkirchenverband für den Planungszeitraum 2023 – 2028 hierzu eingerichteten Innovationsfonds erhalten. Das Zusammenwirken in einem Gestaltungsraum ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Mittelbewilligung erfolgt nach den Vorgaben dieser Richtlinie.

1. Vergabekriterien

- (1) Vorhaben können aus Mitteln des Innovationsfonds zusätzlich finanziell gefördert werden, sofern sie insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) Mensch und Gemeinschaft in und im Umfeld der Kirchengemeinde oder der Einrichtung stehen im Mittelpunkt;
 - b) Partizipation und Dialog werden ermöglicht und angeregt;
 - c) neue, zeitgemäße Formen der Spiritualität und der Verkündigung werden entdeckt, erprobt und gelebt;
 - d) bestehende kirchengemeindliche oder einrichtungsbezogene Strukturen werden aufgebrochen und Neues wird erprobt.
- (2) Weitere, von der Kirchengemeinde oder der Einrichtung entwickelte Kriterien können bei der Entscheidung über die finanzielle Förderung eines Vorhabens zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Vergabeverfahren

- (1) Auf Antrag der Kirchengemeinde oder der Einrichtung können aus dem Innovationsfonds bis zu 10.000 EUR pro Jahr des Planungszeitraums bewilligt werden. Über den Antrag entscheidet der vom Stadtkirchenvorstand eingesetzte Vergabeausschuss.
- (2) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der bewilligten Mittel. Ein Teil der Mittel kann dabei auch für externe Beratung und Begleitung des Vorhabens verwendet werden.
- (3) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung erklärt sich einverstanden damit, dass das finanziell geförderte Vorhaben auf der Homepage des Stadtkirchenverbandes veröffentlicht und durch Besuch der Kirchengemeinde oder Einrichtung während der Dauer des Vorhabens durch Mitglieder des Stadtkirchenvorstands evaluiert wird.
- (4) Nach Abschluss des Vorhabens berichtet die Kirchengemeinde oder die Einrichtung dem Stadtkirchenvorstand über das Ergebnis des Vorhabens. In dem Bericht ist auch die Verwendung der bewilligten Mittel darzulegen.

3. Antragsverfahren

(1) Die Kirchengemeinde oder Einrichtung richtet ihren Antrag an den Vergabeausschuss nach Nummer 2 Absatz 1 bis zum 30.10. eines Kalenderjahres unter folgender Adresse: antraege.stadtkirchenverband@evlka.de.

(2) Der Antrag muss folgende Aspekte beinhalten:

- Titel
- Idee
- Ziele
- inhaltliche Beschreibung
- Angaben zur Durchführung
- Zeitraum
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

Zur Erleichterung der Antragstellung stellt der Stadtkirchenverband den Antragstellenden ein Antragsformular zur Verfügung.

(3) Der Vergabeausschuss entscheidet über den Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, und unterrichtet die Kirchengemeinde oder die Einrichtung sowie den Stadtkirchenvorstand über seine Entscheidung.

(4) Werden Mittel bewilligt, erfolgt die Auszahlung als Teilzahlung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres während des Zeitraums des Vorhabens.

Anlage 5 der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die grundsätzliche Verantwortung für die Erhaltung der Gebäude obliegt den Kirchengemeinden als Eigentümern und wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Bauinstandsetzung nicht aufgehoben.
- (2) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen können grundsätzlich nur die in § 17 Abs. 4 der Finanzsatzung genannten Gebäude erhalten.
- (3) Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung für Bauinstandsetzungen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Gem. § 17 Abs. 1 der Finanzsatzung i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 2 – 5 dieser Richtlinie haben die Kirchenvorstände und die Ausschüsse des Stadtkirchenvorstandes dem Gebäudemanagementausschuss des Stadtkirchenvorstandes bis zum 30.11. eines jeden Jahres die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Bauinstandsetzungsmaßnahmen zu beantragen, für die eine Bauergänzungszuweisung benötigt wird. Maßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 1.000 EUR sind grundsätzlich aus den Haushalten der Kirchengemeinden bzw. übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes Hannover zu finanzieren. Diese Regelung gilt nicht für Pfarrhäuser.
- (2) Der Antrag obliegt der Schriftform.
- (3) Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) genaue Beschreibung der Maßnahme, mindestens jedoch die Art und der Ort des betreffenden Gebäudes sowie die durchzuführenden Maßnahmen,
 - b) Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme,
 - c) Übersicht über die Gesamtkosten der Maßnahme, insbesondere einer Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder einem Angebot,
 - d) ein vollständiger Finanzierungsplan (Bei Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden mit Kosten von mehr als 50.000 EUR bedarf es gemäß der landeskirchlichen Rundverfügung G8 / 2016 eines Finanzierungsplans mit der Kostenstruktur nach DIN 276)
 - e) ein Beschluss über die Sicherstellung der nicht aus der beantragten Bauergänzungszuweisung finanzierten Kosten der Maßnahme aus Eigenmitteln
- (4) Bei der Antragstellung muss das vorgegebene Formblatt verwendet werden.
- (5) Der Gebäudemanagementausschuss entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste, die dem Stadtkirchenvorstand bis zum 01.03. des darauffolgenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Nach Beschlussfassung durch den Stadtkirchenvorstand erhalten die Kirchenvorstände und die Ausschüsse des Stadtkirchenvorstandes innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen Bescheid, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung gewährt wird.

- (6) Die vom Gebäudemanagementausschuss nach Abs. 5 zu beschließende Dringlichkeitsliste gliedert sich in folgende Einstufungen:
- a) Unfall-, Einsturz-, Brand- oder Seuchengefahr; Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art; Beseitigung von Gefahren gegen Leib und Leben von Personen,
 - b) Vorbeugung und Substanzsicherung:
 - I) Dringend notwendige Maßnahme der Substanzerhaltung zur vorrangigen Vermeidung von Gefahren.
 - II) Maßnahmen zur Substanzerhaltung.
 - c) laufende Bauunterhaltung, die nicht durch die Grundzuweisung abgedeckt ist,
 - d) Energieeinsparmaßnahmen durch Verbesserungen an Gebäuden:
 - I) Maßnahmen des Energiemanagements, die dringend zur Vermeidung von Gefahren und dringend zur Substanzerhaltung des Gebäudes notwendig sind.
 - II) Maßnahmen des Energiemanagements.
 - e) wünschenswerte Maßnahmen.
- (7) Anträge nach Abs. 6 a) können jederzeit von den Kirchengemeinden und den Ausschüssen unter Vorlage von Kostenschätzungen des Amtes für Bau- und Kunstpflege, eines Architekten oder des Angebots einer Firma gestellt werden. Maßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 1.000 EUR sind grundsätzlich aus den Haushalten der Kirchengemeinden bzw. übergemeindlich- funktionalen Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes Hannover zu finanzieren. Diese Regelung gilt nicht für Pfarrhäuser. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung trifft der Vorsitzende des Gebäudemanagementausschusses unter der Verwaltungshilfe der Stadtkirchenkanzlei und berichtet hierüber in der nächstfolgenden Sitzung. Für noch nicht beschiedene Maßnahmen können die Kirchenvorstände und Ausschüsse des Stadtkirchenverbandes einen schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Die Stadtkirchenkanzlei kann in ihrem Ermessen den vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Daraus folgt jedoch nicht die tatsächliche Bewilligung einer Zuweisung.
- (8) Für Anträge nach Abs. 7 soll das vorgegebene Formblatt zum vorzeitigen Maßnahmebeginn verwendet werden. Bei Beauftragungen von Firmen etc. durch die Kirchengemeinde ist die Finanzierung aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde sicherzustellen.

§ 3 Fördersätze

- (1) Der Stadtkirchenverband übernimmt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für Bauergänzungszuweisungen für die in § 2 Abs. 6 a), b), c) und e) genannten Maßnahmen:
- a) bis zu 40 % der Gesamtkosten für Maßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder -räumen,
 - b) bis zu 100 % der Gesamtkosten für Maßnahmen an anerkannten Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen.
- (2) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 6 d) kann der Stadtkirchenverband im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bis zu 80 % der Gesamtkosten bei Gebäuden nach Abs. 1 a) und bis zu 100 % der Gesamtkosten bei Gebäuden nach Abs. 1 b) bewilligen.
- (3) Gemeindehäuser und -räume werden bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen grundsätzlich nur noch im Rahmen der anerkannten Fläche der Gebäude Rahmenplanung des

Stadtkirchenverbandes berücksichtigt.

- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann auch eine abweichende Pauschalregelung getroffen werden.
- (5) Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen sind auf Antrag aus den zweckgebundenen Schönheitsreparaturen-Pauschalen zu finanzieren und daher nicht förderfähig.
- (6) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung sollen aus der Grundzuweisung finanziert werden.
- (7) Bei Verletzung der Bauunterhaltungspflicht behält sich der Stadtkirchenverband eine prozentuale Kürzung für Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen vor.
- (8) Zuweisungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten Kostenschätzungen des Amtes für Bau- und Kunstpflege, eines Architekten oder eines Angebots einer Firma bewilligt. Evtl. entstehende Mehrkosten sind grundsätzlich aus Eigenmitteln zu finanzieren. Nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Fällen sind auf begründeten Antrag, der rechtzeitig vor Entstehung der Mehrkosten zu stellen ist, nach Beratungen im Gebäudemanagementausschuss über Aufstockungen von Zuweisungen möglich. Das weitere Verfahren zu den Mehrkosten richtet sich dann nach § 2.

§ 4 Ausnahmen von der Förderung

- (1) Insbesondere folgende Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen oder nur in besonders begründeten Einzelfällen förderungsfähig:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, sowie gärtnerische Pflegearbeiten, es sei denn, es ist der Kirchengemeinde aufgrund unzumutbarer Härte nicht zuzumuten diese Maßnahmen selbst durchzuführen.
 - b) Maßnahmen an Zäunen, Mauern, Fußwegen, Parkplätzen und Straßen
 - c) Reinigung von Dachrinnen
 - d) Maßnahmen an Orgeln, Glocken, Uhren und sonstiger technischer Anlagen, es sei denn, sie erfüllen den Zweck nach § 2 Abs. 6 d)
 - e) Wartungsarbeiten
 - f) Malerarbeiten, Abschleifen des Parketts und andere Schönheitsreparaturen, in Gebäuden, es sei denn es handelt sich um eine Maßnahme innerhalb einer Sanierung oder eines Umbaus
- (2) Der Gebäudemanagementausschuss kann dem Stadtkirchenvorstand vorschlagen, weitere Maßnahmen von einer Förderung auszuschließen.

§ 5 Neubauvorhaben

- (1) Der Gebäudemanagementausschuss prüft die Anträge von Neubauverfahren sowie deren Finanzierung. Er stellt eine Prioritätenliste auf, die für die laufende Finanzplanung gültig ist. Er überprüft die Prioritätenliste regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stadtkirchenvorstand und der Stadtkirchentag haben durch Beschluss zuzustimmen.
- (2) Bei den von Stadtkirchenvorstand und Stadtkirchentag anerkannten und in die Prioritätenliste aufgenommenen Neubaumaßnahmen wird unter Berücksichtigung der dem Stadtkirchenverband zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Neubauschuss, in Anlehnung der Zuschussregelung der Landeskirche, in Höhe von bis zu 35 %, als

Spitzenfinanzierung unter Berücksichtigung von Grundstücksverkaufserlösen und sonstigen Eigenmitteln der Kirchengemeinde, gewährt.

§ 6 Zweckbindung

- (1) Die bewilligten Zuweisungen sind für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden.
- (2) Bewilligte Mittel verfallen, sofern die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheids realisiert wird. Kann die Baumaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen und abgerechnet werden, ist ein formloser Antrag auf Verlängerung zu stellen. Der Antrag muss dem Gebäudemanagementausschuss zwei Monate vor Ende der Frist vorliegen.
- (3) Umwidmungen von Ergänzungszuweisungen für eine andere Zweckbestimmung sind in der Regel nicht gestattet und bedürfen in besonders begründeten Einzelfällen der schriftlichen Genehmigung.
- (4) Bei den in Aussicht gestellten Bauergänzungszuweisungen sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Bescheids über die Inaussichtstellung die noch für eine Bewilligung der Mittel benötigten Anforderungen zu erfüllen und die fehlenden Unterlagen dem Gebäudemanagementausschuss vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Zusage der Inaussichtstellung von Mitteln. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Frist ist schriftlich zu stellen und muss dem Gebäudemanagementausschuss spätestens einen Monat vor Ende der Frist vorliegen.

Anlage 6

Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Kindertagesstätten gem. § 19 der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes Hannover

1. Zweck und Voraussetzung der Förderung

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den kirchlichen Kindertagesstätten können durch den Ausschuss für Kindertagesstätten Ergänzungszuweisungen im Rahmen der für den Bereich der Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ergänzungszuweisungen werden grundsätzlich nicht bei bereits vor Antragstellung getätigten Anschaffungen oder begonnenen Maßnahmen gewährt. Maßnahmen und Anschaffungen bis zu einem Gesamtvolumen von 1.000 EUR werden nicht bezuschusst.

Ein Anspruch auf Ergänzungszuweisung besteht nicht.

2. Höhe der Zuschüsse

Der Ausschuss für Kindertagesstätten gewährt Ergänzungszuweisungen für folgende Maßnahmen und nach dem folgenden Verfahren:

Die Mittel für Projekte, Sachkosten und sonstige Personalkosten werden auf Antrag des jeweiligen Trägers nach Beschluss des Ausschusses für Kindertagesstätten vergeben. Dabei werden in der Regel 40 % der entstandenen Kosten zugewiesen. Sollte der Träger finanziell nicht in der Lage sein, die Differenz in Höhe von 60 % der Kosten der Maßnahme aufzubringen, kann nach Offenlegung der Finanzen eine Bezuschussung bis 100 % im Einzelfall gewährt werden; der Geschäftsführende Ausschuss ist zu informieren.

Für noch nicht beschiedene Maßnahmen können die Träger von Kindertagesstätten einen schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Die Stadtkirchenkanzlei kann in ihrem Ermessen den vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Aus der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung einer Ergänzungszuweisung.

**Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der
Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände
(Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung - RDFVO)**

vom 22.11.2019

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) geändert worden ist¹, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Bildung und Aufgaben der Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Für die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) als Sondervermögen gemäß § 26 der Haushaltsordnung-Doppik gebildet werden.

(2) ¹Einleger dürfen nur Körperschaften der verfassten Kirche (Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, Kirchenkreise sowie Kirchenkreisverbände, jeweils einschließlich ihrer „unselbstständigen kirchlichen Stiftungen“) sein, die dem jeweiligen Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband angehören. ²Andere öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaften können nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Einleger eines Fonds werden.

(3) ¹Die Fonds dienen der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage von Finanzmitteln. ²Aus den Fonds können zudem an die Körperschaften gemäß Absatz 2 Darlehen sowie an den Träger der Kassengemeinschaft kurzzeitige Kassenkredite vergeben werden.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

(1) ¹Der Bestand des Fonds ist unter Einhaltung der landeskirchlichen Anlagerichtlinien anzulegen.

²Darüber hinaus sind die Regelungen für Grundstückverkaufserlöse der verschiedenen Dotationen zu beachten.

(2) Eine angemessene Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verwaltung, Geschäftsführung

(1) ¹Der Fonds wird durch den Kirchenkreisvorstand oder Verbandsvorstand oder durch einen beschließenden Fachausschuss gemäß § 40 Kirchenkreisordnung verwaltet. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften und für die Geschäftsführung
- b) zeitnahe Überwachung der Geschäftsführung
- c) Entscheidung über die Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten
- d) Festsetzung der Zinsen für Einlagen sowie Darlehen und Kassenkredite
- e) Festsetzung von Vorfälligkeitszinsen
- f) Entscheidung über Auszahlungssperren gemäß § 6 Absatz 2
- g) Stellungnahmen zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

(2) ¹Die Geschäftsführung erfolgt durch die jeweils zuständige Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung. ²Die Verwaltungsstelle informiert das Gremium gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 laufend, mindestens aber halbjährlich, über die getätigten Anlageentscheidungen, den Stand

¹ Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG) gilt aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. 2013, S. 186) ab dem 1. Januar 2015 als Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers fort

der liquiden Mittel, die Anlagestruktur, die Fälligkeitsstruktur und über erkennbare Risiken (u.a. Kursverluste, Bonität). ³Die Geschäftsführung hat dabei die Einhaltung der Grundsätze für die Anlagen zu bestätigen.

§ 4 Fachberatung

Das Gremium nach § 3 Absatz 1 Satz 1 kann zu seiner Beratung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5 Verzinsung von Einlagen

(1) Das Gremium nach § 3 Absatz 1 Satz 1 hat bis Ende Februar jeden Jahres den Zinssatz auf die Einlagen für das zurückliegende Haushaltsjahr festzusetzen und den Einlegern schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Zur Sicherung der Verpflichtungen des Fonds kann eine Schwankungsreserve gebildet werden.

²Die Höhe der Schwankungsreserve beträgt maximal 10 % des durchschnittlichen Fondsvolumens der letzten drei Jahre. ³Solange die Höhe der Schwankungsreserve nicht erreicht ist, kann im Rahmen der Ermittlung des Zinssatzes dieser um 10% gekürzt und der Schwankungsreserve zugeführt werden.

(3) ¹Die Berechnung des einheitlichen Zinssatzes ergibt sich aus dem Jahresertrag des Fonds. ²Hierbei sind nur die zufließenden Zinsen und Dividenden sowie realisierte Kursgewinne abzüglich realisierter Kursverluste und im Fonds entstandene Kosten (z.B. Kontoführungs- und Depotgebühren, Steuern) zugrunde zu legen.

(4) Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auszahlbar.

§ 6 Auszahlungen aus dem Fonds

(1) Jeder Einleger kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Monats seine Einlagen (Forderungen) ganz oder teilweise kündigen.

(2) Aufgrund besonderer Kapitalmarktsituation oder mangelnder Liquidität des Fonds kann die Auszahlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes befristet ausgesetzt werden.

§ 7 Darlehen, Kassenkredite

(1) ¹Aus dem Fonds können den Körperschaften nach § 1 Absatz 2 auf Antrag Darlehen sowie dem Träger der Kassengemeinschaft kurzzeitige Kassenkredite gewährt werden. ²Hierfür gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Laufzeit der Darlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten.
- b) Die Darlehen und Kassenkredite sind für die Dauer der Laufzeit mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen.
- c) Die Gesamtausleihungen dürfen bei Darlehensvergabe 30% des Gesamtbetrages des Fonds nicht übersteigen.
- d) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt.
- e) Sondertilgungen sind möglich; hierfür können Vorfälligkeitszinsen erhoben werden.
- f) Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

³Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8 Gemeinsamer Fonds

¹Soweit mehrere Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände einen gemeinsamen Fonds bilden, ist durch Vereinbarung festzulegen, wer Träger des Fonds ist. ²Dem Träger des Fonds obliegt die Verwaltung gemäß § 3 Absatz 1. ³In der Vereinbarung ist des Weiteren festzulegen, ob und wie die Beteiligung des oder der anderen Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände gemäß § 40 Kirchenkreisordnung im Rahmen eines beschließenden Fachausschusses erfolgt.

§ 9 **Rechnungsführung, Abwicklung**

(1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagenarten gemäß den landeskirchlichen Anlagerichtlinien nachzuweisen sind.

(2) Für die Abwicklung der Geldanlagen sowie aller Geldbewegungen des Fonds sind separate Depots und Girokonten zu führen und ausschließlich zu nutzen.

§ 10 **Inkrafttreten, Übergangsfrist**

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Eine Umsetzung für bestehende Fonds muss spätestens bis zum 1. Januar 2021 erfolgen. ³Rechtsfähige, kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in einem bestehenden Fonds am 01. Januar 2020 Einleger sind, können ihre Einlagen noch bis zum 31.12.2022 in diesem Fonds halten.

Gebäuderaumplanung für den Zeitraum 2023 - 2028

Kirchengemeinden Name	Basis		Pfarrstellen		Gemeindehaus		Beurteilung des Sakralgebäudes			Sakralräume/ Amtsbereich			Vermietet	m ²
	Gemeindegliederzahl am 30.06.2021	Pfarrstellen bis 2028	Pfarrhaus PH Pfarrdienstwohnung PDW	angemietetes Pfarrhaus, angemietete Pfarrdienstwohnung	anerkannte Gemeindefläche 30.06.2021	vorhandene Fläche (Gemeindehaus, Gemeinde- zentrum)	Standort sicher? 2023 bis 2028	Ergebnis Kirchen- ampel 1-3 (1=grün, 2=orange, 3=rot)	Punktzahl Kirchen- ampel (99-66=grün, 65-34=orange, 33-0=rot)	Sakralräume in Gemeinde- zentrum	Amtszimmer im Gemeindehaus/ Gemeinde- zentrum	Archiv im Gemeindehaus/ Gemeinde- zentrum		
111 Friedens Schackstraße 4, 30175 Hannover	1.597	0,50	1 PDW Schackstraße 4, 30175 Hannover		160	372		2	50	234	20		0	-42
112 Garten Marienstraße 35, 30171 Hannover	2.877	1,00	1 PDW Marienstraße 35, 30171 Hannover		270	402		1	93					132
114 Markt Hans-Lilje-Platz 2, 30159 Hannover	976	0,50	2 PH Goldener Winkel 12, 30159 Hannover Roßkampstraße 67, 30165 Hannover		122	796 qm 263 qm GH, 166 qm PB, 377 qm Bödekersaal		1	67	140 qm Bödekersaal				534
115 Neustädter Rosenrinhof 3, 30169 Hannover	1.334	0,50	1 PDW Rote Reihe 5, 30169 Hannover		142	628		2	46		12		269	205
212 Auferstehung Helmsiedler Straße 59, 30519 Hannover	1.882	0,50	1 PH ist vermietet Im Bruche 25-25a, 30519 Hannover		188	158		2	54					-30
213 Bugenhagen Stresemannallee 34, 30173 Hannover	2.342	0,75	1 PDW Stresemannallee 34, 30173 Hannover		227	603		1	79					376
214 Gnaden Lehrter Platz 5, 30159 Hannover	1.411	0,50	1 PDW Rethener Straße 2A, 30159 Hannover		146	820		2	38					674
216 Matthäi Wülfel Matthäikirchstraße 1, 30519 Hannover	1.093	0,50	1 PDW Matthäikirchstraße 1, 30519 Hannover		130	199		3	26					69
217 Melanchthon Menschingstraße 12, 30173 Hannover	1.043	0,25	-	angemietete PDW	127	612		1	75	377	23	0	0	85
220 St.Petri Döhren Am Lindenhof 18, 30519 Hannover	3.142	1,00	1 PDW Am Lindenhof 18, 30519 Hannover		291	661		2	54				133	257
221 Timotheus Arnoldstraße 13, 30519 Hannover	1.541	0,50	1 PH Arnoldstraße 13, 30519 Hannover		154	907		2	52				544	209
228 Südstadt Nazareth: Sallstraße 57, 30173 Hannover Paulus: Meterstraße 35, 30169 Hannover	8.316	2,75	3 PDW Sallstraße 57, 30173 Hannover Meterstraße 35, 30169 Hannover Bodenstedtstraße 6, 30169 Hannover		517	1.355 0 745 610		1	69					838
315 Lukas Dessaerstraße 2, 30165 Hannover	2.425	0,75	1 PDW vermietet Göhrdestraße 2, 30165 Hannover	angemietete PDW	234	1.261		2	42					1.027
319 Vahrenwald Vahrenwalder Straße 109, 30165 Hannover	3.423	1,00	1 PDW Neanderstraße 3, 30165 Hannover		314	811		1	79	221	23	16	59	178
421 Marienwerder Augustinerweg 21, 30419 Hannover	541	0,25		Eigentum Kloster- kammer	100	412		3	0					312
422 St. Andreas Beneckeallee 2, 30419 Hannover	2.022	0,75	1 PH Am Andreashof 3, 30419 Hannover		202	416		2	38					214
423 Hainholz Turmstraße 13, 30165 Hannover	2.397	0,75	1 PDW Turmstraße 14, 30165 Hannover		232	255		2	44		10			13
426 Zachäus Harzburger Straße 5, 30419 Hannover	1.159	0,50	1 PH vermietet Harzburger Straße 5, 30419 Hannover		133	492		2	53					359
431 Ledeberg-Stöcken Harzburger Straße 5, 30419 Hannover	3.606	1,25		angemietete PDW	328		Standort wird neu gebaut	3	0					-328
432 Herrenhausen-Leinhausen Hegebläich 18, 30419 Hannover	2.990	1,00	2 PDW Blütchenstraße 10, 30419 Hannover		279	611		1	67	0	0	0	199	133
433 Nordstädter An der Lutherkirche 12, 30167 Hannover Lutherkirche Christuskirche	5.302	1,75	2 PDW An der Lutherkirche 12, 30167 Hannover An der Christuskirche 15, 30167 Hannover Callinstraße 26, 30167 Hannover	angemietete PDW	412	1.666 694 928		1	67				1.203 275 928	51
512 Dreifaltigkeit Friesenstraße 28, 30161 Hannover	2.451	0,75	1 PDW Friesenstraße 28, 30161 Hannover		236	639		1	95					403
514 Gethsemane Hebbelstraße 16, 30177 Hannover	3.167	1,00	1 PDW vermietet Hebbelstraße 16, 30177 Hannover	angemietete PDW	293	496		2	57					203
520 St.Nathanael Einsteinstraße 45, 30659 Hannover	2.271	0,75			222	402		1	85	180		12		-12
521 St.Nicolai Bothfeld Sutelstraße 20, 30569 Hannover	4.013	1,25	1 PDW in Planung	angemietete PDW	361	624		1	85		18	19		226
522 St.Philippus Große Heide 17B, 30567 Hannover	1.006	0,50		angemietete PDW	125	251		2	51		17			109
525 Apostel- und Markus Hohenzollerstraße 54, 30161 Hannover Apostelkirche Markuskirche	4.593	1,50	2 PDW An der Apostelkirche 1, 30161 Hannover Hohenzollerstraße 54, 30161 Hannover		384	472 263 209		1	87					88
526 Lister Johannes- und Matthäus Wöhlerstraße 13, 30163 Hannover	5.977	2,00	2 PDW Wöhlerstraße 18, 30163 Hannover Jakobistraße 27, 30163 Hannover		439	426 0 426		1	91	0	13		0	-26
527 Titus- und Epiphanius- Kirchengemeinde Hägewiesen 117, 30657 Hannover Tituskirche Epiphaniaskirche	4.934	1,50	2 PH Weimarer Allee 60b, 30179 Hannover Hägewiesen 117 E, 30657 Hannover		397	1.765 616 1.149		1	77				555	813
611 St.Martin Anderten Lindenstraße 1a, 30559 Hannover	2.876	1,00	1 PH Lindenstraße 3, 30559 Hannover		270	419		2	54	10qm Eingang Sakral durch das GH			93	46

Gebäuderahmenplanung für den Zeitraum 2023 - 2028

Kirchengemeinden Name	Gemeindegliederzahl am 30.06.2021	Pfarrstellen bis 2028	Pfarrhaus PH Pfarrdienstwohnung PDW	angemietetes Pfarrhaus, angemietete Pfarrdienstwohnung	anerkannte Gemeindefläche 30.06.2021	vorhandene Fläche (Gemeindehaus, Gemeinde- zentrum)	Standort sicher? 2023 bis 2028	Ergebnis Kirchen- ampel 1-3 (1=grün, 2=orange, 3=rot)	Punktzahl Kirchen- ampel (99-66=grün, 65-34=orange, 33-0=rot)	Sakralräume/ Amtsbereich			Vermietet	m ²
										Sakralräume in Gemeinde- zentrum	Amtszimmer im Gemeindehaus/ Gemeinde- zentrum	Archiv im Gemeindehaus/ Gemeinde- zentrum		
612 St.Johannis Bemerode Brabeckstraße 128, 30539 Hannover Johanniskirche: Kronsberg: Johanniskapelle:	6.146	2,00	1 PDW Sticksfeld 6, 30539 Hannover	angemietete PDW	446	990		2	64					544
						751								
						239		2	64					
613 Jakobi Brabeckstraße 32, 30559 Hannover	4.654	1,50	2 PDW im PH Kleiner Hillen 1, 30559 Hannover		386	520 qm 506 qm neues GH, zzgl. 14 qm (1 Raum im PH)		1	67			15		119
619 Dietrich Bonhoeffer Roderbruchmarkt 18, 30627 Hannover	3.636	1,25	1 PH Milanstraße 121, 30627 Hannover		331	1.006		2	54	360			174	141
621 Groß Buchholz Buchholzer-Straße 8a, 30655 Hannover	4.363	1,50	1 PH Groß-Buchholzer-Straße 8a, 30655 Hannover		375	1.061		1	67	408	19	0	0	259
622 Misburg Anderter Straße 42, 30629 Hannover St.Johannis Trinitatis	5.385	1,75	1 PH, 1 PDW Anderter Straße 42, 30629 Hannover Uhländerstraße 33, 30629 Hannover		415	682		1	91					267
						327								
						355								
624 Petri & Nikodemus Fichtestraße 2, 30625 Hannover Nikodemus Petri Kleefeld	5.498	1,75	1 PH, 1 PDW Lüneburger Damm 4B, 30625 Hannover Fichtestraße 2, 30625 Hannover		420	664		2	59	245				-1
						456				245				
						208								
711 Martin-Luther Ahlem Wunstorfer Landstraße 50A, 30453 Hannover	2.583	1,00	1 PH vermietet Wunstorfer Landstraße 50 C, 30453 Hannover		247	1.168		2	54	55		17	749	100
714 St.Johannes Davenstedt Altes Dorf 10, 30455 Hannover	2.762	1,00	1 PH Langerderstraße 9, 30455 Hannover		261	337		1	89					76
715 Linden-Nord Bellehempplatz 1, 30451 Hannover	4.135	1,50	1 PDW Bellehempplatz 1, 30451 Hannover		365	873		1	81				493	15
716 Erlöser An der Erlöserkirche 2, 30449 Hannover	1.567	0,50	1 PH An der Erlöserkirche 3, 30449 Hannover	angemietete PDW	157	318		2	39					161
725 Michaelis Pfarrstraße 72, 30459 Hannover	3.535	1,00	1 PDW Stammestraße 57, 30459 Hannover		323	757		2	59				187	247
726 Paul-Gerhardt Eichenfeldstraße 12, 30455 Hannover	3.080	1,00	1 PDW Mattfeldstraße 9, 30455 Hannover		286	425		2	52					139
728 St.Martin Linden Kirchstraße 19, 30449 Hannover	3.339	1,00	1 PDW Kirchstraße 19, 30449 Hannover		307	433		2	50					126
729 St.Nikolai Limmer Sackmannstraße 27, 30453 Hannover	1.572	0,50	1 PDW Sackmannstraße 32, 30453 Hannover		157	1.148		2	63					991
730 St.Thomas Wallensteinstraße 32-34, 30453 Hannover	2.996	1,00	1 PH Wallensteinstraße 34, 30453 Hannover	angemietete PDW	280	468		2	54					188
733 Bonhoeffer Mühlenberg Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover	1.664	0,50	1 PDW im GZ Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover		166	1.037		2	42	312			176	383
760 Velber Altes Dorf 10, 30455 Hannover	680	siehe 0714	1 PH An der Eiche 9, 30926 Seelze		100	247		2	47,5					147
811 Dreieinigkeits Kirchwehren Kirchwehner Ring 5, 30926 Seelze	785	1,00 (zusammen mit den Kirchen- gemeinden 0821 und 0822)	verbundenes Pfarramt mit der Kirchengemeinde Barbara Harenberg		100	173		3	22					73
812 Alt-Garbsen Calenberger Straße 19, 30826 Garbsen	3.067	1,00	1 PH Calenberger Straße 17, 30823 Hannover		285	356		2	59				36 qm für KG 820	35
813 Horst Andreasstraße 9, 30826 Garbsen	2.746	1,00	1 PH Andreasstraße 9a, 30826 Garbsen		260	580		2	58	0	0	0	268	52
814 Osterwäld Hausstraße 23A, 30826 Garbsen	2.908	1,00	1 PH Küsterweg 3, 30826 Garbsen		273	817		2	56				329	215
815 St.Martin Seelze Martinskirchstraße 11, 30926 Seelze	3.111	1,00	1 PH Martinskirchstraße 16, 30926 Seelze		289	348		2	60					59
816 St.Michael Letter Im Sande 21, 30826 Seelze	3.033	1,00		angemietete PDW	283	339		2	62,5			15		41
817 Silvanus Auf dem Kronsberg 32, 30827 Garbsen	2.319	0,75	3 PH Auf dem Kronsberg 38, 30827 Garbsen A.d. Kronsberg 34 u. 36 sind vermietet		226	1.108		2	50	355	0	12	132	383
818 Stephanus Stephanusstraße 22, 30827 Garbsen	2.641	1,00	2 PH Stephanusstraße 24, 30827 Garbsen Herschelstraße 1, 30827 Hannover	angemietete PDW	251	311		2	54					60
819 Versöhnung Schulstraße 5, 30823 Garbsen	1.715	0,50	1 PH Marienstraße 8, 30823 Garbsen		172			3	0			Die Kirchengemeinde hat eine Kooperation mit der katholischen Kirchengemeinde Corpus Christi geschlossen		
820 Willehadi Orionhof 4, 30823 Garbsen	1.926	0,75	1 PH Orionhof 2A, 30823 Garbsen		193	341		1	71				36 qm hinzuzaddieren aus KG 812	112
821 Zum barmherzigen Samariter Mechthildstraße 4, 30926 Seelze	893	1,00 (zusammen mit den Kirchen- gemeinden 0821 und 0822)	1 PH Lohndorfer Straße 1, 30926 Seelze		112	290		3	22					178
822 Barbara Harenberg Harenberger Meile 31, 30926 Seelze	795	1,00 (zusammen mit den Kirchen- gemeinden 0821 und 0822)	1 PH Harenberger Meile 31, 30926 Seelze verbundenes Pfarramt mit der Kirchengemeinde Dreieinigkeits Kirchwehren		100	150		3	14					50

Gebäuderahmenplanung für den Planungszeitraum 2023- 2028

Nutzungsart	Adresse	Kubatur	Baujahr	Denkmal
Stadtkirchenkanzlei	Hildesheimer Str. 165/167, 30173 Hannover	4.708	1993	nein
Parkdeck	Hildesheimer Str. 165/167, 30173 Hannover	1.464	1993	nein
Haus der Diakonie	Burgstr. 8 - 10, 30159 Hannover	6.142	1961	nein
Mietwohnhaus	Bodenstedtstr. 5, 30173 Hannover	3.722	1948	nein
Mietwohnhaus	Reinekestr. 1, 30966 Hemmingen	1.248	1935	nein
Kirchenzentrum Kronsberg	Thie 10, 30539 Hannover	2.821	1999	nein
Freistehender Glockenturm	Thie 10, 30539 Hannover	292	1999	nein
Jugendheim Eichenkreuzburg	Natelsheideweg 102, 30900 Wedemark	2.459	1928	nein

Stellenplan 2023-2028									
Lfd. Nr.	GKZ	Gestaltungsraum	Kirchengemeinde	Gemeindeglieder	Pfarrst.	Diakonenst.	Zuweisungen Personal Kirchengemeinden		
					1,0-Stelle je 3.200 Gemeindegli.	1,0-Stelle je 10.000 Gemeindegli.	Technisches Personal	Pfarrstellen	Total (ohne Diakone)
					Planung 2023-2028	Planung 2023-2028			
Amtsbereich Mitte									
1	114	Innenstadt	Markt	976	0,50	0,50	20.408 €	52.500 €	72.908 €
2	115	Innenstadt	Neustädter	1.334	0,50		27.894 €	52.500 €	80.394 €
3	112	Innenstadt	Garten	2.877	1,00		60.158 €	105.000 €	165.158 €
4	111	List-Oststadt	Friedens	1.597	0,50	1,50	33.393 €	52.500 €	85.893 €
5	512	List-Oststadt	Dreifaltigkeit	2.451	0,75		51.250 €	78.750 €	130.000 €
6	525	List-Oststadt	Apostel-und-Markus	4.593	1,50		96.040 €	157.500 €	253.540 €
7	526	List-Oststadt	Lister Johannes-und-Matthäus	5.977	2,00	1,00	124.979 €	210.000 €	334.979 €
8	514	Sahkamp-Vahrenheide	Gethsemane	3.167	1,00		66.222 €	105.000 €	171.222 €
9	527	Sahkamp-Vahrenheide	Titus-Epiphania	4.934	1,50		103.170 €	157.500 €	260.670 €
			Epiphania				- €	- €	- €
			Heilig-Geist				- €	- €	- €
12	315	Vahrenwalder Str.	Lukas	2.425	0,75	0,50	50.707 €	78.750 €	129.457 €
13	319	Vahrenwalder Str.	Vahrenwald	3.423	1,00		71.575 €	105.000 €	176.575 €
14	715	Lili	Linden-Nord	4.135	1,50		86.463 €	157.500 €	243.963 €
15	716	Lili	Erlöser	1.567	0,50	1,00	32.766 €	52.500 €	85.266 €
16	728	Lili	St. Martin Linden	3.339	1,00		69.818 €	105.000 €	174.818 €
17	729	Lili	St. Nikolai Limmer	1.572	0,50		32.871 €	52.500 €	85.371 €
18	711	West	Martin-Luther Ahlem	2.583	1,00	1,00	54.011 €	105.000 €	159.011 €
19	714	West	St. Johannes Davenstedt (+Velber)	3.442	1,00		71.972 €	105.000 €	176.972 €
20	726	West	Paul-Cerhardt	3.080	1,00		64.403 €	105.000 €	169.403 €
21	725	Ricklingen-Mühlenberg	Michaelis	3.535	1,00	1,00	73.917 €	105.000 €	178.917 €
22	733	Ricklingen-Mühlenberg	Bonhoeffer Mühlenberg	1.664	0,50		34.794 €	52.500 €	87.294 €
23	730	Ricklingen-Mühlenberg	St. Thomas	2.996	1,00		62.646 €	105.000 €	167.646 €
24			Springerstelle		0,50	0,50	- €	52.500 €	52.500 €
Amtsbereich Süd-Ost									
25	212	Süd-West	Auferstehung	1.882	0,50	1,25	39.353 €	52.500 €	91.853 €
26	214	Süd-West	Gnaden	1.411	0,50		29.504 €	52.500 €	82.004 €
27	216	Süd-West	Matthäi Wüffel	1.093	0,50		22.855 €	52.500 €	75.355 €
28	220	Süd-West	St. Petri Döhren	3.142	1,00	0,50	65.699 €	105.000 €	170.699 €
29	221	Bult	Timotheus	1.541	0,50		32.222 €	52.500 €	84.722 €
30	213	Bult	Bugenhagen	2.342	0,75		48.971 €	78.750 €	127.721 €
31	217	Bult	Melanchthon	1.043	0,25	0,75	21.809 €	26.250 €	48.059 €
32	228	Südstadt	Südstadt	8.316	2,75		173.888 €	288.750 €	462.638 €
33	520	Bothfeld-Isernhagen	St. Nathanael	2.271	0,75		47.487 €	78.750 €	126.237 €
34	521	Bothfeld-Isernhagen	St. Nicolai Bothfeld	4.013	1,25	0,75	83.912 €	131.250 €	215.162 €
35	522	Bothfeld-Isernhagen	St. Philippus	1.006	0,50		21.035 €	52.500 €	73.535 €
36	611	Kronsberg	St. Martin Anderten	2.876	1,00		60.137 €	105.000 €	165.137 €
37	612	Kronsberg	St. Johannis Bemerode	6.146	2,00	1,50	128.513 €	210.000 €	338.513 €
38	613	Kronsberg	Jakobi	4.654	1,50		97.315 €	157.500 €	254.815 €
39	619	Brückengem	Dietrich Bonhoeffer	3.636	1,25		76.029 €	131.250 €	207.279 €
40	621	Brückengem	Groß Buchholz	4.363	1,50	1,75	91.230 €	157.500 €	248.730 €
41	622	Brückengem	Misburg	5.385	1,75		112.600 €	183.750 €	296.350 €
42	624	Petri & Nikodemus	Petri & Nikodemus	5.498	1,75		114.963 €	183.750 €	298.713 €
43			Springerstelle		0,50	0,50	- €	52.500 €	52.500 €
Amtsbereich Nord-West									
44	421	Garbsen-Mitte	Marienwerder	541	0,25	1,00	11.312 €	26.250 €	37.562 €
45	812	Garbsen-Mitte	Alt-Garbsen	3.067	1,00		64.131 €	105.000 €	169.131 €
46	819	Garbsen-Mitte	Versöhnung Havelse	1.715	0,50		35.861 €	52.500 €	88.361 €
47	820	Garbsen-Mitte	Willehadi	1.926	0,75	1,50	40.273 €	78.750 €	119.023 €
48	813	Garbsen-Nord	Horst	2.746	1,00		57.419 €	105.000 €	162.419 €
49	814	Garbsen-Nord	Osterwald	2.908	1,00		60.806 €	105.000 €	165.806 €
50	817	Garbsen-Nord	Silvanus	2.319	0,75	1,00	48.490 €	78.750 €	127.240 €
51	818	Garbsen-Nord	Stephanus	2.641	1,00		55.223 €	105.000 €	160.223 €
52	422	Linie 6	St. Andreas	2.022	0,75		42.280 €	78.750 €	121.030 €
53	423	Linie 6	Hainholz	2.397	0,75	1,00	50.121 €	78.750 €	128.871 €
54	433	Linie 6	Nordstädter	5.302	1,75		110.865 €	183.750 €	294.615 €
55	426	HG	Zachäus	1.159	0,50		24.235 €	52.500 €	76.735 €
56	431	HG	Ledeburg-Stöcken	3.606	1,25	1,00	75.401 €	131.250 €	206.651 €
57	432	HG	Herrenhausen-Leinhausen	2.990	1,00		62.521 €	105.000 €	167.521 €
58	815	Seelze	St. Martin Seelze	3.111	1,00		65.051 €	105.000 €	170.051 €
59	816	Seelze	St. Michael Letter	3.033	1,00	1,00	63.420 €	105.000 €	168.420 €
60	821	Seelze	Zum barmherzigen Samariter Lohnde	893	1,00		18.673 €	105.000 €	123.673 €
61	811	Seelze	Dreieinigke Kirchwehren	785			16.414 €	- €	16.414 €
62	822	Seelze	Barbara Harenberg	795		16.623 €	- €	16.623 €	
63			Springerstelle		0,50	0,50	- €	52.500 €	52.500 €
Total				166.241		1.608.750,00	3.476.099 €	5.958.750 €	9.434.849 €

PLANUNGSBEREICH KIRCHENGEMEINDEN

Sach- und Bauzuweisungen 23-28

Kirchengemeinden	BASIS	SACH	BAU						Pfarrhaus		Summe
	Gemeindeglieder am 30.06.2021	EUR	Kirche / Sakralraum			Gemeinderäume			Anz.	EUR	EUR
GKZ Name			Kirche m ³	Sakral Anz.	EUR	Ist m ²	Höchst m ²	EUR			
0111 Frieden	1.597	4.593	1.608		1.447	372	160	3.200	1	500	5.147
0112 Garten	2.877	7.473	10.000		9.000	402	270	5.400	1	500	14.900
0114 Markt	976	3.196	17.128		15.415	419	122	2.440	2	1.000	18.855
0115 Neustädter	1.334	4.002	10.000		9.000	628	142	2.840	1	500	12.340
0212 Auferstehung	1.882	5.235	8.552		7.697	158	188	3.760	0	0	11.457
0213 Bugenhagen	2.342	6.270	6.906		6.215	603	227	4.540	1	500	11.255
0214 Gnaden	1.411	4.175	5.364		4.828	820	146	2.920	1	500	8.248
0216 Matthäi	1.093	3.459	4.104		3.694	199	130	2.600	1	500	6.794
0217 Melanchthon	1.043	3.347	5.150		4.635	612	127	2.540	1	500	7.675
0220 St. Petri Döhren	3.142	8.070	2.660		2.394	681	291	5.820	1	500	8.714
0221 Timotheus	1.541	4.467	1.508		1.357	907	154	3.080	1	500	4.937
0228 Südstadt	8.316	19.711	24.560		22.104	1.355	517	10.340	3	1.500	33.944
0315 Lukas	2.425	6.456	5.336		4.802	1.261	234	4.680	1	500	9.982
0319 Vahrenwald	3.423	8.702	2.200		1.980	811	314	6.280	1	500	8.760
0421 Marienwerder	541	2.217	1.616		1.454	412	100	2.000	0	0	3.454
0422 St. Andreas	2.022	5.550	3.030		2.727	416	202	4.040	1	500	7.267
0423 Hainholz	2.397	6.393	4.779		4.301	255	232	4.640	1	500	9.441
0426 Zachäus	1.159	3.608	4.440		3.996	492	133	2.660	0	0	6.656
0431 Ledeburg-Stöcken	3.606	9.114	11.263		10.137	1	328	6.560	2	1.000	17.697
0432 Herrenhausen-Leinhsn.	2.990	7.728	10.000		9.000	611	279	5.580	1	500	15.080
0433 Nordstädter	5.302	12.930	20.000		18.000	1.666	412	8.240	2	1.000	27.240
0512 Dreifaltigkeit	2.451	6.515	7.800		7.020	639	236	4.720	1	500	12.240
0514 Gethsemane	3.167	8.126	2.882		2.594	496	293	5.860	1	500	8.954
0520 St. Nathanael	2.271	6.110		1	1.200	402	222	4.440	0	0	5.640
0521 St. Nicolai Bothfeld	4.013	10.029	4.900		4.410	624	361	7.220	1	500	12.130
0522 St. Philippus	1.006	3.264	4.496		4.046	251	125	2.500	1	500	7.046
0525 Apostel und Markus	4.593	12.334	18.000		16.200	472	384	7.680	2	1.000	24.880
0526 Johannes und Matthäus	5.977	14.448	8.000		7.200	426	439	8.780	2	1.000	16.980
0527 Titus u. Epiphania	4.934	13.102	10.114		9.102	2.104	580	11.600	3	1.500	22.202
0611 St. Martin Anderten	2.876	7.471	1.324		1.192	419	270	5.400	1	500	7.092
0612 St. Johannes Bemero	6.146	14.829	4.960		4.464	990	446	8.920	2	1.000	14.384
0613 Jakobi	4.654	11.472	4.600		4.140	520	386	7.720	2	1.000	12.860
0619 Dietrich Bonhoeffer	3.636	9.181	4.207		3.786	1.006	331	6.620	1	500	10.906
0621 Groß Buchholz	4.363	10.817	5.824		5.242	1.061	375	7.500	1	500	13.242
0622 Misburg	5.385	13.116	10.210		9.189	682	415	8.300	2	1.000	18.489
0624 Petri und Nikodemus	5.498	13.371	10.774		9.697	664	420	8.400	2	1.000	19.097
0711 Martin Luther	2.583	6.812	4.915		4.424	1.168	247	4.940	0	0	9.364
0714 St. Johannes Dav.	3.442	8.745	6.567		5.910	337	261	5.220	2	1.000	12.130
0715 Linden-Nord	4.135	10.304	15.490		13.941	873	365	7.300	1	500	21.741
0716 Erlöser	1.567	4.526	6.250		5.625	318	157	3.140	1	500	9.265
0725 Michaelis	3.535	8.954	4.714		4.243	757	323	6.460	1	500	11.203
0726 Paul Gerhardt	3.080	7.930	1.742		1.568	425	286	5.720	1	500	7.788
0728 St. Martin	3.339	8.513	7.333		6.600	433	307	6.140	1	500	13.240
0729 St. Nikolai Limmer	1.572	4.537	3.700		3.330	1.148	157	3.140	1	500	6.970
0730 St. Thomas	2.996	7.741	3.903		3.513	468	280	5.600	1	500	9.613
0733 Bonhoeffer	1.664	4.744	1.125		1.013	1.037	166	3.320	1	500	4.833
0811 Dreieinigke	785	2.766	2.605		2.345	173	100	2.000	0	0	4.345
0812 Alt-Garbsen	3.067	7.901	3.005		2.705	356	285	5.700	1	500	8.905
0813 Horst	2.746	7.179	2.742		2.468	580	260	5.200	1	500	8.168
0814 Osterwald	2.908	7.543	2.788		2.509	817	273	5.460	1	500	8.469
0815 St. Martin Seelze	3.111	8.000	4.610		4.149	348	289	5.780	1	500	10.429
0816 St. Michael Letter	3.033	7.824	6.725		6.053	339	283	5.660	1	500	12.213
0817 Silvanus	2.319	6.218	1.482		1.334	1.108	226	4.520	1	500	6.354
0818 Stephanus	2.641	6.942	2.297		2.067	311	251	5.020	1	500	7.587
0819 Versöhnung	1.715	4.859		1	1.200	1	172	3.440	1	500	5.140
0820 Willehadi	1.926	5.334	4.809		4.328	341	193	3.860	1	500	8.688
0821 Zum barmh. Samariter	893	3.009	1.250		1.125	290	112	2.240	1	500	3.865
0822 Barbara Harenberg	795	2.789	1.616		1.454	150	100	2.000	1	500	3.954
Total	166.241	435.051									770.549

Anlage 11

Richtlinien zur Diakonienförderung ab 01.01.2023

1. Grundsätze

- (1) Die Kirchengemeinden, die eine Diakonin / einen Diakon beschäftigen, erhalten die Möglichkeit, ihre Diakonienstelle zum 01.01.2023 aufzugeben. Gleichzeitig werden diese Stellen im Stadtkirchenverband errichtet und die von diesen Kirchengemeinden bisher angestellten Diakoninnen und Diakone werden ab 01.01.2023 beim Stadtkirchenverband angestellt.
- (2) Die Anstellung beim Stadtkirchenverband kann nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Kirchenvorstand und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einverstanden sind.
- (3) Die Besitzstände der Mitarbeitenden aus der Berufsgruppe der Diakone, die zum 01.01.2023 aus einer Kirchengemeinde zum Anstellungsträger Stadtkirchenverband wechseln, sind im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten zu erhalten, damit diesen keine finanziellen Nachteile durch den Anstellungsträgerwechsel entstehen. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, wird der Stadtkirchenverband nach Einzelfalllösungen suchen, die gewährleisten, dass auch diesen Mitarbeitenden keine finanziellen Nachteile entstehen.
- (4) Es ist nur eine vollständige Übertragung einer Stelle an den Stadtkirchenverband möglich. Die Übertragung einzelner Stellenanteile ist nicht möglich.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Übertragung der Diakonienstelle auch zu einem anderen Zeitpunkt als zum 01.01.2023 von einer Kirchengemeinde zum Stadtkirchenverband erfolgen. Dabei sind die bestehenden Regelungen angepasst an den veränderten Zeitpunkt des Anstellungsträgerwechsels anzuwenden. Über den Antrag entscheidet der Stadtkirchenvorstand.
- (6) Entscheiden sich die Kirchengemeinden, das Angebot nicht anzunehmen, müssen sie die Personalkosten für ihre Diakonin / ihren Diakon aus Eigenmitteln aufbringen.

2. Modalitäten der Stellenübertragung

Einmalzahlung der Anstellungsträger:

- (1) Für den Fall der Abgabe der Trägerschaft einer Diakonienstelle von einer Kirchengemeinde an den Stadtkirchenverband beteiligt sich die abgebende Kirchengemeinde einmalig mit dem 1,5-fachen jährlichen Durchschnittswert für den Planungszeitraum 2023-2028 der an den Stadtkirchenverband abgegebenen Stelle in der Höhe des Stellenumfanges, den sie abgegeben hat. Diese Einmalzahlung dient dazu, das Personalkostenrisiko des Stadtkirchenverbandes abzumildern.
- (2) Die durch die einmalige Beteiligung für den Stadtkirchenverband entstehenden Einnahmen werden zur Finanzierung der verbandlichen Diakonienstellen verwendet.
- (3) Grundsätzlich ist die Einmalzahlung bei Übertragung der Anstellungsträgerschaft der Diakoninnen und Diakone von den Kirchengemeinden auf den Stadtkirchenverband am 01.01.2023 an den Stadtkirchenverband zu leisten. Da dieses für viele Kirchengemeinden nicht möglich ist, werden folgende Modalitäten für die Leistung der Einmalzahlung zugelassen:
 - a) Die Einmalzahlung wird in 6 jährlichen Zahlungen in gleicher Höhe jeweils am 01.01.2023, am 01.01.2024, am 01.01.2025, am 01.01.2026, am 01.01.2027 und am 01.01.2028 an den Stadtkirchenverband geleistet.
 - b) Wird das Stellenplanungsvolumen 2023-2028 von einer Kirchengemeinde nicht vollständig ausgeschöpft, können diese Überschüsse mit der Einmalzahlung verrechnet werden.
 - c) In Einzelfällen kann der Stadtkirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde davon abweichende Vereinbarungen treffen. Der Finanzausschuss des Stadtkirchentages ist über Einzelfallregelungen in Kenntnis zu setzen.

Anlage 12

Leitlinien zur Gewährung von Mitteln für Kirchengemeinden in besonderen Situationen für den Planungszeitraum 2023-2028

1. Der Stadtkirchenvorstand separiert eine Summe von 150.000 EUR im Planungsbereich „Kirchengemeinden“ des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover, die dort im Gesamtvolumen für die Gemeinden zur Verfügung stehen.
2. Aus dieser Summe können auf begründeten Einzel-Antrag eines Kirchenvorstandes durch jeweils auf diesen Antrag zu beziehenden Beschluss des Stadtkirchenvorstands einer Kirchengemeinde Planungsmittel bis zur Höhe von 10.000 EUR / Jahr des gesamten Planungszeitraumes im Rahmen der verfügbaren Mittel zugewiesen werden. Die daraus abzuleitende Gesamtsumme von bis zu 60.000 EUR / Planungszeitraum kann im Einzelfall auch auf einen kürzeren Zeitraum im Planungszeitraum 2023-2028 verdichtet werden, wenn dadurch eine tatsächliche Struktur-Anpassung der Gemeinde erreicht wird. (z. B. bei einer anstehenden Verrentung eines Mitarbeitenden innerhalb des Planungszeitraumes).
3. Die Vergabe, auf die ein Rechtsanspruch nach allgemeinen Vergabekriterien nicht besteht, folgt nachstehendem Grundgedanken:

Die Gemeinschaft der Gemeinden fasst Planungsmittel des Verbandes im Planungsbereich „Kirchengemeinden“ so zusammen, dass Gemeinden von einem je einzeln nicht auflösbaren Planungsdefizit freigestellt werden können.

Mit dem Vergabe-Beschluss des Stadtkirchenvorstandes können Auflagen verbunden werden, die Bestandteil der Vereinbarung nach 4. e) sind

4. Die Vergabe der Mittel soll insbesondere an folgende Bedingungen gebunden sein:
 - a) Die Kirchengemeinde hat alle ihr zur Verfügung stehenden anderweitigen Mittel ausgeschöpft und die entsprechenden Nachweise beigebracht, bzw. die Unterlagen zur Prüfung offengelegt.
 - b) Die Kirchengemeinde hat ihre Verhandlungen zu Kooperation und Fusionen in der Region noch nicht abschließen können, bzw. eine Fusion ist tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
 - c) Die zuständige Amtsbereichs-Superintendentin / der zuständige Amtsbereichs-Superintendent befürwortet den Antrag.
 - d) Eine andere Lösung des Planungsproblems ist nachweislich (gegenüber dem Stadtkirchenvorstand) nicht darstellbar.
 - e) Die Mittelvergabe wird zwischen Verband und Gemeinde vertraglich geregelt.